

212 Die Bevölkerung Hessens am 28. Februar 1949 nach Altersgruppen

zusammengestellt vom Statistischen Landesamt

auf Grund der ausgegebenen Lebensmittelkarten der 122./123. Zuteilungsperiode (vom 1. Januar bis 28. Februar 1949).

Kreise	Wohnbevölkerung (heutiger Gebietsstand) nach den Volkszählungen		Bevölkerung am 31. 12. 1948 (121. Zu- teilungs- periode)	Bevölkerung am 28. Februar 1949 (122./123. Zuteilungsperiode)			Veränderung des 122./123. Schwefel der 121. Zu- teilungs- periode in %	
	Mai 1938	Oktober 1946		Ins- gesamt	Davon Personen im Alter von . . . Jahren			
					unter 1	1 bis unter 6		über 6
Darmstadt-Stadt	115 196	76 266	85 778	85 735	1 331	5 100	79 281	- 0,1
Gießen-Stadt	46 560	39 709	44 218	44 516	791	2 906	46 849	+ 0,7
Offenbach-Stadt	87 063	75 479	83 724	83 854	1 290	5 657	77 607	+ 0,3
Alsfeld	44 996	62 991	64 420	64 694	1 112	4 174	59 408	+ 0,4
Bergstraße	128 139	160 908	169 828	171 182	3 052	12 217	155 913	+ 0,8
Büdingen	60 148	87 693	89 876	89 952	1 606	6 375	81 971	+ 0,1
Darmstadt-Land	59 656	78 883	83 044	83 373	1 491	5 818	76 064	+ 0,4
Dieburg	66 042	84 443	88 852	89 299	1 629	5 913	81 766	+ 0,5
Erbach	49 619	66 053	68 753	69 267	1 199	4 188	63 500	+ 0,7
Friedberg	96 814	131 576	138 633	139 994	2 290	9 471	128 233	+ 1,0
Gießen-Land	69 114	101 278	105 412	105 382	1 891	7 183	96 308	- 0,6
Groß-Cerau	91 565	110 631	118 260	118 673	1 966	7 951	108 656	+ 0,5
Lauterbach	84 103	48 686	50 010	50 219	785	3 049	46 385	+ 0,4
Offenbach-Land	101 257	119 033	126 170	126 630	1 984	8 361	116 285	+ 0,4
Reg.-Bez. Flüchtlingslager	—	256	—	—	—	—	—	—
Zivilinterniertenlager	—	14 871	15	11	—	—	11	- 26,7
Kriegsgefangenenlager	—	1 269	—	—	—	—	—	—
Reg.-Bez. Darmstadt	1050 372	1260 125	1317 093	1323 114	22 431	98 063	1212 617	+ 0,5
Fulda-Stadt	33 063	37 190	40 693	41 287	835	2 928	37 524	+ 1,5
Kassel-Stadt	216 141	127 568	148 095	149 225	2 965	9 777	137 083	+ 0,8
Marburg-Stadt	27 920	37 382	40 665	40 766	913	2 984	36 969	+ 0,2
Eschwege	51 192	70 536	74 785	74 992	1 340	5 530	68 122	+ 0,3
Frankenberg	36 456	52 938	54 120	54 317	884	3 692	49 741	+ 0,4
Fritzlar-Homburg	58 023	87 746	90 502	90 852	1 734	6 983	82 215	+ 0,4
Fulda-Land	71 883	94 631	97 063	97 393	1 744	7 094	88 555	+ 0,3
Hersfeld	49 017	68 314	72 184	72 219	1 163	4 934	66 122	+ 0,0
Hofgeismar	41 620	65 896	67 495	67 532	1 061	4 806	61 585	+ 0,1
Hünfeld	25 277	37 240	38 356	38 540	694	2 877	34 969	+ 0,5
Kassel-Land	50 937	66 550	71 316	71 445	1 286	5 379	64 700	+ 0,2
Marburg-Land	65 625	92 991	98 650	97 059	1 807	7 077	88 175	+ 0,4
Melsungen	34 290	51 980	53 157	53 231	822	3 728	48 698	+ 0,1
Rotenburg	41 871	61 027	62 942	63 281	1 114	4 728	57 439	+ 0,5
Waldeck	02 068	89 553	93 113	94 100	1 876	6 735	85 789	+ 1,1
Witzenhausen	37 860	54 159	56 982	57 262	973	4 291	51 998	+ 0,5
Wolfhagen	27 313	41 667	42 790	43 058	713	3 000	39 345	+ 0,6
Ziegenhain	40 414	60 153	62 573	62 841	1 063	4 353	57 425	+ 0,4
Kriegsgefangenenlager	—	1 351	—	—	—	—	—	—
Reg.-Bez. Kassel	971 870	1198 872	1263 511	1269 400	22 107	90 876	1156 417	+ 0,5
Frankfurt	553 464	424 065	486 926	489 944	6 180	27 968	455 706	+ 0,6
Hanau-Stadt	42 191	22 007	26 982	27 524	433	1 853	25 238	+ 2,9
Wiesbaden	191 955	188 370	211 122	212 345	3 339	12 845	196 161	+ 0,8
Biedenkopf	39 567	57 365	57 922	58 110	904	2 982	53 234	+ 0,4
Dillkreis	64 272	83 600	87 862	88 065	1 546	6 237	80 262	+ 0,2
Gelnhausen	55 230	76 445	80 114	81 123	1 455	5 441	74 227	+ 1,3
Hanau-Land	60 138	76 253	80 212	80 648	1 402	5 281	73 965	+ 0,5
Limburg	81 781	78 681	82 251	82 982	1 230	5 475	76 277	+ 0,9
Main-Taunuskreis	71 235	92 646	98 419	99 128	1 561	6 693	90 874	+ 0,7
Oberlahnkreis	42 236	59 065	60 555	61 459	992	4 150	56 317	+ 1,5
Obertaunuskreis	54 227	73 699	80 710	81 756	1 216	5 426	75 114	+ 0,1
Rheingaukreis	40 883	52 681	56 977	57 323	937	3 756	52 628	+ 0,8
Schlichtern	32 386	46 739	47 016	46 481	721	3 209	42 911	- 0,1
Untertaunuskreis	35 265	52 995	54 571	55 355	842	3 649	50 864	+ 1,4
Usingen	19 218	26 936	27 587	27 874	452	1 855	25 567	+ 1,0
Wetzlar	92 827	120 748	125 665	126 035	2 171	8 741	115 123	+ 0,3
Kriegsgefangenenlager	—	4 316	—	—	—	—	—	—
Reg.-Bez. Wiesbaden	1 456 884	1 536 671	1 664 891	1 676 512	25 471	106 463	1 544 578	+ 0,7
Land Hessen	3 479 126	3 995 678	4 245 405	4 269 023	70 009	285 402	3 913 612	+ 0,6
in v. H.				100	1,6	6,7	91,7	
31. Dez. 1948 (121. Z.-P.) in v. H.			100		70 329	283 216	3 891 860	
Volkszählung (Okt. 1946) in v. H.		100			1,6	4,7	91,7	
Außerdem: Ausl. i Lagern	—	68 401	46 267	42 981				- 7,1
Gesamtbevölkerung	3 479 126	4 064 079	4 291 672	4 312 004				+ 0,5

(Fortsetzung von Seite 145)

„Verkehr“. Weiter angezogen haben die Indices für „Ernährung“ und „Reinigung und Körperpflege“; geringfügig erhöht hat sich auch die Indexziffer für „Heizung und Beleuchtung“.

Bei den Ernährungskosten haben sich vor allem jahreszeitliche Veränderungen ausgewirkt. Der Landesdurchschnittspreis für Gemüse ist um 19,2 v. H. — bei der Berechnung wurden Weißkohl, Wirsing und Kohlrüben berücksichtigt — für Obst um 4,7 v. H. gestiegen. Erhöhte Preise liegen auch für Hülsenfrüchte (+ 2,9 v. H.), Wurst (+ 1,3 v. H.), Quark (+ 3,2 v. H.), Kaffee-Ersatz (+ 1,8 v. H.) und Essig (+ 4,1 v. H.) vor. Zurückgegangen sind die Preise für Eier (— 7,8 v. H.), weiter nachgegeben hat der bereits im Vormonat rückläufige Preis für Weizengrieß.

Das leichte Anziehen des Index für Heizung und Beleuchtung ist auf Preiserhöhungen für Brennholz zurückzuführen. In der Gruppe „Reinigung und Körperpflege“ wurden von einigen Gemeinden erhöhte Preise für Zahnpulver und Friseurleistungen gemeldet.

Die Senkung der Indexziffer für „Bildung und Unterhaltung“ ist durch die ab 1. 3. d. J. herabgesetzten Telefongebühren im Ortsverkehr verursacht.

Die seit Dezember festzustellende rückläufige Preisbewegung bei Bekleidungs- und Einrichtungsgegenständen hält unverändert an. Ober- und Unterkleidung weisen gegenüber dem Vormonat Preissenkungen bis 9 v. H. auf. Die Stunden- bzw. Tageslöhne für Herrenschneider und Hausschneiderinnen liegen gleichfalls niedriger als im Februar, auch die Preise

für Schuhe und Schuhreparaturen sind weiter gesunken. Zwischen Jedermann- und „Normal“-Waren bestehen nur noch geringe Preisspannen. Wie im Februar wurden auch im März aus der Jedermann-Produktion Schuhwaren mit 60 v. H. und Textilien mit 15 v. H., der Arbeitsanzug mit 40 v. H. bei der Berechnung berücksichtigt. Neu einbezogen wurde der Mädchenmantel und zwar ebenfalls mit 15 v. H.

Bei der Ausgabengruppe „Hausrat“ lassen sich nur noch ganz vereinzelt Steigerungen feststellen. Durchweg ergeben sich Preissenkungen zwischen 3 und 8 v. H., bei der Abwaschwanne beträgt der Rückgang sogar 20,5 v. H.

Wiesbaden-Blebrich, 4. 4. 1949

Hessisches Statistisches Landesamt

Ministerium des Innern

213 Halbmonatlicher Bericht über Tierseuchen im Lande Hessen — Stand am 1. März und 15. März 1949

Seuchenart	Stand	Reg.-Bez. Darmstadt			Reg.-Bez. Kassel			Reg.-Bez. Wiesbaden			Hessen		
		Kreise	Gem.	Tiere	Kreise	Gem.	Tiere	Kreise	Gem.	Tiere	Kreise	Gem.	Tiere
Ablauf d. Schweine	1. 3.	—	—	—	2	4	6	2	4	4	4	8	10
	15. 3.	2	4	14	2	4	10	2	3	4	6	11	27
Maul- und Klauen-seuche . .	1. 3.	7	21	1147	13	90	4824	8	20	274	28	131	6245
	15. 3.	6	14	743	11	46	2011	5	10	29	22	70	2783
Räude der Einhufer	1. 3.	2	3	6	2	2	2	—	—	—	4	5	8
	15. 3.	2	3	6	3	3	6	—	—	—	5	6	12
Räude der Schafe .	1. 3.	3	7	1006	2	2	2	1	1	250	6	10	1258
	15. 3.	3	7	1006	3	7	30	2	2	252	8	16	1288
Ansteckende Blut-armut	1. 3.	7	12	15	4	11	5	1	1	1	12	24	21
	15. 3.	7	12	19	4	11	2	1	1	1	12	24	22
Deckinfektion der Rinder	1. 3.	1	1	85	—	—	—	—	—	—	1	1	85
	15. 3.	2	3	202	—	—	—	—	—	—	2	3	202
Ansteck. Gehirnrük-kenm.-Entzündung	1. 3.	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1
	15. 3.	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1
Beschälseuche . . .	1. 3.	—	—	—	2	15	46	—	—	—	2	15	46
	15. 3.	—	—	—	2	16	47	—	—	—	2	16	47
bc des Rindviehs .	1. 3.	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1
	15. 3.	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1

Wiesbaden, 8. 4. 1949

Hessisches Staatsministerium — Der Minister des Innern — Vb/Vet. AZ. 19 b 36

211 Betr.: Auszeichnung für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr

Berichtigung

Der Runderlaß des MdI. IIa/Az. 14 c vom 16. März 1948 (Staatsanzeiger Nr. 24 vom 12. Juni 1948, Ziff. 268) wird im Einvernehmen mit dem Herrn Ministerpräsidenten wie folgt geändert:

- Es ist zu setzen in Absatz a) statt Geldbelohnung von RM 100.—: DM 100.—
- Absatz b) statt Geldbelohnung von RM 50.—: DM 75.—
- Absatz c) statt Geldbelohnung von RM 20.—: DM 50.—

Wiesbaden, 24. 3. 1949.

Hessisches Staatsministerium

Der Minister des Innern — If (2) — 14 c — 01110 —

215 Betr.: Angabe der Staatsangehörigkeit der Eheschließenden in den statistischen Zählkarten

Die Tatsache, daß zahlreiche der ausgewiesenen, jetzt in Hessen wohnenden Volksdeutschen — z. B. die Ungarndeutschen — als staatenlos anzusehen sind, führt bei der Auszählung der Ausländer-

ehen beim Statistischen Landesamt zu irreführenden Ergebnissen. Auch die heute noch staatenlosen volksdeutschen Neubürger sind in ihren Rechten und Pflichten der deutschen Bevölkerung gleichgestellt, wenn sie einen Flüchtlingsausweis besitzen. Sie sind also auch bezüglich der Eheschließung nach deutschem Recht zu behandeln. Für bevölkerungspolitische und soziologische Untersuchungen sind sie zweifellos der deutschen Bevölkerung und nicht den Ausländern zuzurechnen.

In den Aufgebotsakten und im Familienbuche können diese Personen, soweit sie tatsächlich staatenlos sind, nicht als „Deutsche“ bezeichnet werden. Für die Untersuchungen des Statistischen Landesamts ersuche ich, aber künftig diese staatenlosen Personen in den statistischen Zählkarten A als „Neubürger (Volksdeutsche)“ zu bezeichnen.

Wiesbaden, 9. 4. 1949.

Hessisches Staatsministerium

Der Minister des Innern — I — 25 h 04/27 — 847.

216 Kabinettsbeschluß

Der Gemeinde Nieder-Roden ist gemäß § 11 Abs. 2 der Hessischen Gemeinde-

ordnung vom 21. Dezember 1945 durch das Hessische Staatsministerium (Kabinettsbeschluß vom 29. März 1949, I/Kab./3 d 02/05) das Recht zur Führung eines Wappens nach dem vorgelegten Entwurf verliehen worden.

Wiesbaden, 7. 4. 1949.

Hessisches Staatsministerium

Der Minister des Innern — IV a 3 k 06 — Tgb. Nr. 1061 —

217 Versetzt

wurde der ehemalige Oberregierungs- und Baurat Hermann Tuch vom Staatsbauamt Groß-Gerau zum Staatsbauamt Gießen mit Wirkung vom 1. März 1949 unter Übertragung der Leitung der Dienstgeschäfte.

Wiesbaden, 5. 4. 1949.

Hessisches Staatsministerium

Der Minister des Innern — Hauptabteilung Wiederaufbau — W/B 1 (b) — 8 b 34 — Tgb. Nr. 2634/191/49.

218 Betr. Personalveränderungen

Im Bereich des Ministeriums des Innern wurden ernannt: Dr. Erich Schuster zum Oberregierungsrat mit Urkunde vom 10. Februar 1949

Dr. Erich Kollath zum Oberregierungsrat
mit Urkunde vom 10. März 1949

Dr. Jens Krauß zum Regierungsrat mit
Urkunde vom 26. November 1948

Günter Feige zum Regierungsrat mit Ur-
kunde vom 29. Januar 1949

Kurt Wolf zum Regierungsamtmann mit
Urkunde vom 21. März 1949

Heinz Czerwinski zum Regierungsober-
inspektor mit Urkunde vom 15. März
1949

Horst Manikowski zum techn. Inspektor
mit Urkunde vom 16. Oktober 1948

Rudolf Pietsch zum Regierungsinspektor
mit Urkunde vom 9. Dezember 1948.
Wiesbaden, 1. April 1949.
Hessisches Staatsministerium
Der Minister des Innern — Abt. II (b) —
§ b 06/93 —

Ministerium der Finanzen

219 Leitsätze der Bankaufsichtsbehörden für die Prüfung von Reichsmark-Abschluß, Erläuterungsbericht und Umstellungsrechnung der Geldinstitute vom 10. 3. 1949

A. Zweck und Bedeutung der Prüfung der Umstellungsrechnung

1. Nach § 3 Abs. 5 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz — Bankenverordnung (BVO) — unterliegt die Umstellungsrechnung der Geldinstitute der für den Jahresabschluß vorgeschriebenen Prüfung. Zweck der Prüfung ist die Feststellung, ob die zur Errechnung der dem Unternehmen auf Grund von § 11 und § 12 Abs. 1 des Umstellungsgesetzes (UG) zustehenden Ausgleichsforderung zu erstellende Umstellungsrechnung den gesetzlichen Vorschriften und den Richtlinien der Bank deutscher Länder *) (RBDL) entspricht. In den Fällen, in denen kein Anspruch auf Zuteilung einer Ausgleichsforderung besteht und sich ein größeres Eigenkapital in DM ergeben würde, als in der Handelsbilanz per 31. 12. 1947 in RM ausgewiesen wird, dient die Umstellungsrechnung zur Errechnung des gemäß § 12 Abs. 3 UG in Verbindung mit § 8 BVO an das Land abzuführenden Überschusses.

Umstellungsrechnung und Prüfungsbericht sollen außerdem der Bankaufsichtsbehörde Unterlagen vermitteln, deren sie zur Ausübung der ihr nach den Währungsgesetzen, insbesondere nach § 11 UG und §§ 3, 4 und 9 BVO, zustehenden Rechte bedarf.

2. Die in den Umstellungsrechnungen ausgewiesenen Ausgleichsforderungen werden in einem entscheidenden Umfange das Ausmaß der Verschuldung des Landes bestimmen. Der Prüfer übernimmt mit der Übernahme des Prüfungsauftrages die Verpflichtung, bei allen seinen Feststellungen einen objektiven Maßstab anzulegen, um zu erreichen, daß die Ausgleichsforderungen nur in dem gesetzlich zulässigen Umfange ausgewiesen werden. Er hat deshalb dafür zu sorgen, daß die Bewertung sich an die gegebenen Vorschriften und Richtlinien hält; insbesondere hat er darauf zu achten, daß keine stillen Reserven gebildet werden (vgl. RBDL Ziff. 23).

3. Die Prüfer können zweifelhafte Sach- und Rechtsfragen schon während der Dauer der Prüfung an die Bankaufsichtsbehörde herantragen, die ihrerseits, wenn notwendig, eine Stellungnahme des bei jeder Bankaufsichtsbehörde zu bildenden Sachverständigen-Ausschusses bzw. eine gutachtliche Äußerung der Bank deutscher Länder herbeiführen kann.

4. Durch diese Leitsätze werden die dem bestellten Prüfer nach anderen Gesetzen oder Bestimmungen obliegenden Pflichten nicht berührt.

B. Prüfungsbericht

1. Die Geldinstitute haben der Bankaufsichtsbehörde den Reichsmarkabschluß nebst dem dazu gehörigen Prüfungsbericht zusammen mit dem Erläuterungsbericht, der Umstellungsrechnung und dem Prüfungsbericht dazu fristgemäß in 3facher Ausfertigung einzureichen.

*) vom 31. 1. 1949

2. Die Prüfungsberichte sind in übersichtlicher Form so abzufassen, daß sie eine umfassende Unterrichtung über alle bei der Prüfung behandelten wichtigen Fragen ermöglichen. Die ausführliche Berichterstattung soll in einem besonderen Anhang (Teil II) erfolgen, jedoch sind die wesentlichsten Prüfungsergebnisse im Abschnitt B des Hauptberichts (Teil I) in großen Zügen darzustellen, wobei wegen der Einzelheiten auf die Ausführungen in Teil II verwiesen werden kann.

3. Den Berichten sind allgemeine Ausführungen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen des Unternehmens nach dem Stand vom 20. 6. 1948 in einer besonderen Berichtsmappe nach folgendem Aufbau beizufügen.

Entwicklung, rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen des Geldinstituts

1. Kurze Schilderung der Entwicklung des Geldinstituts,

2. Rechtliche Grundlagen,

a) Hinweis auf Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag *)

b) Gesellschafter, Hauptaktionäre, Zahl der Genossen,

c) Vorstand bzw. Geschäftsführer, Aufsichts- bzw. Verwaltungsrat, Zahl der Prokuristen,

d) Zugehörigkeit zu Verbänden,

e) Verflechtung mit anderen Unternehmen, insbesondere mit Kreditinstituten,

f) Gesamumfang der unmittelbaren öffentlichen Interessen an dem Geldinstitut,

f a) durch Beteiligung am Grund- oder Stammkapital,

f b) durch öffentliche Darlehen,

f c) durch öffentliche Bürgschafts-, Gewähr- oder sonstigen ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verträge,

f d) durch sonstige öffentliche Hilfe z. B. Zinszuschüsse,

3. Wirtschaftliche Grundlagen

a) Arbeitsbereiche und Bedeutung des Geldinstituts,

a a) Normaler Arbeitsbereich (Umfang des In- und Auslandsgeschäfts, Art des Kundenkreises, Anzahl der Konten, Schwergewicht der geschäftlichen Betätigung, Krisenempfindlichkeit),

a b) Neben- und Hilfgeschäfte im Rahmen der Satzung,

a c) Betätigung außerhalb der satzungsmäßigen Aufgaben,

b) Jetziger Betriebsaufbau (Grundsätzliches, namentliches Verzeichnis der Zweigstellen sowie der Annahmestelle und Zahlstellen mit getrennter Angabe der Zahl der haupt- und ehrenamtlich Beschäftigten),

c) Kurze Darstellung des Rechnungswesens.

4. Für den Hauptbericht (Teil I) ist folgender Aufbau zu wählen:

A. Auftrag, Prüfungsdauer, Auskunftspersonen

B. Prüfungsergebnis

1. Prüfungsunterlagen und -arbeiten (Hinweis auf Prüfungsunterlagen und Prüfungshandlungen),

*) Die Satzung bzw. der Gesellschaftsvertrag sind als Anlage beizufügen mit Ausnahme der Satzungen von Sparkassen und Kreditgenossenschaften, sofern diese mit den Mustersatzungen übereinstimmen.

2. Zusammenfassende Darstellung unter Berücksichtigung der Eventualverbindlichkeiten und Haftungsverhältnisse,

3. Auswertung, insbesondere Stellungnahme zur Vermögenslage,

4. Abschließende Prüfungsfeststellungen und evtl. Abänderungsvorschläge,

5. (nur für die Umstellungsrechnung) Angabe der Gesamthöhe der Ausgleichsforderung getrennt nach der Höhe der Verzinsung (§ 22 Abs. 2 UG).

Für den Bestätigungsvermerk ist die in Ziff. 16 RBDL vorgeschriebene Fassung zu wählen.

5. Der Anhang (Teil II) enthält die ausführliche Berichterstattung.

Für die Umstellungsrechnung ist dabei folgendes zu beachten:

a) Der Prüfungsbericht soll die Bilanzpositionen möglichst in der Reihenfolge des für Umstellungsrechnungen gültigen Bilanzierungsschemas besprechen.

b) Die Prüfung umfaßt auch die stichprobenweise Nachprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Kontenstellung nach Maßgabe der Währungsgesetze und Durchführungsverordnungen und der von der Bank deutscher Länder erlassenen Ergänzungsvorschriften (vgl. Mitteilungen der Bank deutscher Länder), insbesondere der nach § 2 und § 9 UG erloschenen Altgeldguthaben, der Kopf- und Geschäftsbeiträge, der Festkontenregelung, der Unbedenklichkeitsbescheinigungen und Genehmigungsbescheide des Finanzamtes, der Freigabebescheide der Abwicklungsbanken, der mit Vordruck B angemeldeten Fremdgelder, bei Emissionsinstituten auch die Übereinstimmung der eingestellten Verbindlichkeiten mit dem Umlaufregister. Dabei ist besonders Gewicht zu legen auf die mindestens stichprobenweise Nachprüfung der Umbuchungen, die in den Monaten unmittelbar vor und nach der Währungsumstellung durchgeführt worden sind. Auswahl und Umfang der durchgeführten Stichproben sind anzugeben.

c) Zu allen Bilanzpositionen, deren Bewertung eine Ermenssfrage ist, muß der Prüfer Stellung nehmen. Der zu Grunde liegende Tatbestand und die Begründung der vom Prüfer gebilligten Bewertung müssen aus den Darlegungen der Geldinstitute und den Feststellungen des Prüfers so klar hervorgehen, daß die Bankaufsichtsbehörde in der Lage ist, die Angemessenheit des Wertansatzes zu beurteilen.

Eine genaue Berichterstattung erübrigt sich, soweit es sich bei dem einzelnen Posten um keinen höheren Ausgangsbetrag als Reichsmark 50 000.— handelt und der umgestellte DM-Betrag 1% der Aktiva der Umstellungsrechnung ohne die Ausgleichsforderung nicht überschreitet. Der Gesamtbetrag der hierdurch erfaßten Kleinstfälle in DM darf 10% der Bilanzsumme der Umstellungsrechnung nicht übersteigen. Abweichungen von diesen Toleranz-

grenzen müssen von der Bankaufsichtsbehörde genehmigt werden.

- d) Der Prüfer hat die Vollzähligkeit der nach den Richtlinien der Bank deutscher Länder zum Erläuterungsbericht zu erstellenden Anlagen zu bestätigen und sie auf ihre Vollständigkeit zu überprüfen.
- e) Die von der Bank Deutscher Länder gemäß § 3 Abs. 8 BVO erlassenen Bestimmungen (z. B. RBDL vom 31. 1. 1949) sind von den Prüfern zu beachten. Wird von anderen Erläuterungen und Hinweisen der BDL oder sonstiger öffentlicher Stellen abgewichen, so ist zu dieser Abweichung vom Prüfer Stellung zu nehmen.

Wiesbaden, 31. 3. 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Minister der Finanzen — S 2270 —

13 — St 5/St 52

220 Betr.: Heranziehung der außerhalb des Landes Hessen beschäftigten und nicht zur Einkommensteuer veranlagten Kirchensteuerpflichtigen für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1948

(1) Die Kirchensteuer der außerhalb des Landes beschäftigten und nicht zur Einkommensteuer veranlagten Kirchensteuerpflichtigen (nur Lohnsteuerpflichtigen) für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1948 ist in Abänderung von Ziffer 6 meines Erlasses vom 31. Juli 1948 — S 2270 — St 21 — nicht auf Grund der im vorangegangenen Kalenderjahr (1947) entrichteten Lohnsteuer zu veranlagern, sondern bemisst sich nach der in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1948 einbehaltenen Lohnsteuer.

(2) Die gleiche Regelung gilt hinsichtlich der in Hessen beschäftigten, jedoch von einer außerhalb Hessens gelegenen Betriebsstätte oder Kasse entlohnten Arbeitnehmer sowie für die Ruhegehaltsempfänger, die in Hessen wohnen, aber von einer außerhalb des Landes Hessen belegenen Kasse die Ruhegehaltsbezüge beziehen.

(3) Zum Zwecke der Feststellung der Besteuerungsgrundlage nach Absatz 1 haben die Finanzämter von den in Frage kommenden Kirchensteuerpflichtigen eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1948 einbehaltene Lohnsteuer anzufordern.

(4) Die auf Grund der Besteuerungsgrundlage gemäß Absatz 1 vorzunehmende Kirchensteuerveranlagung für das 2. Kalenderhalbjahr 1948 ist zur Verwaltungsvereinfachung als endgültig anzusehen. Eine nachträgliche Abänderung dieser Kirchensteuerveranlagung infolge Herabsetzung der Lohnsteuer für das 2. Kalenderhalbjahr 1948 wegen Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs 1948, oder bei nachträglicher Einkommensteuer-Veranlagung nach § 46 ESTG 1948 findet nicht statt.

(5) Den Vordruck für die Mitteilung der einbehaltenen Lohnsteuer durch den Arbeitgeber haben sich die Finanzämter in einfachster Form selbst herzustellen. Der Kirchensteuerbescheid wird von hieraus in Druck gegeben und den Finanzämtern durch die Vordruckverwaltung in Frankfurt/Main rechtzeitig zugehen.

(6) Über die bei der Kirchensteuerveranlagung der außerhalb des Landes Hessen beschäftigten und nicht zur Einkommensteuer veranlagten Kirchensteuerpflichtigen für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1948 gemachten Erfahrungen bitte ich bis zum 15. August 1949 zu berichten.

Wiesbaden, 23. 3. 1949.

Hessisches Staatsministerium

Der Minister der Finanzen — S 2270 — 13 — St 5/St 52 —

221 Abstandnahme von der Rückforderung zuviel erhobener Dienst- und Versorgungsbezüge

(Bezug: Erlaß vom 21. Mai 1947 — III a — H 1001 — H 3 — P 4/683 — St.-Anz. S. 245)

1. Die in steigendem Maße mir zur Entscheidung vorgelegten Anträge auf Abstandnahme von der Rückforderung zuviel erhobener Dienst- und Versorgungsbezüge geben mir Veranlassung, darauf hinzu-

weisen, daß der Verzicht auf Rückforderung zuviel gezahlter Bezüge grundsätzlich eine Ausnahme darstellen soll. Dieser Ausnahmecharakter muß auch im Interesse der Gleichmäßigkeit in der Abfindung, der Sauberkeit der Verwaltung und einer geordneten Finanzwirtschaft unbedingt gewahrt bleiben.

2. Im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung wird der Erlaß vom 21. Mai 1947 dahingehend eingeschränkt, daß die Behörden der Mittelstufe künftig nur über Anträge auf Abstandnahme von der Rückforderung von überzahlten Beträgen bis zu 100 DM im Einzelfall in eigener Zuständigkeit entscheiden dürfen.

Der in Ziffer 1 und 3 des Bezugserrlasses genannte Betrag von „500 RM“ ist daher in „100 DM“, der in Ziffer 2 genannte Betrag von „1000 RM“ in „200 DM“ zu ändern.

3. Über die Abstandnahme von der Rückforderung von Beträgen über 100 DM bis 200 DM entscheidet die zuständige Oberste Landesbehörde; bei Beträgen über 200 DM bitte ich, meine Zustimmung einzuholen.

Wiesbaden, 3. 4. 1949.

Hessisches Staatsministerium

Der Minister der Finanzen — P 1500 — P 4/43 — 872 —

222 Betr.: Erhebung und Auszahlung von Kleingeldbeträgen

Von der Erhebung (Festsetzung, Nachforderung, Berichtigung und Einziehung) und von der Auszahlung (Erstattung, Vergütung) von Beträgen unter 1 DM (Kleingeldbeträgen) darf im Verkehr mit Privatpersonen abgesehen werden, wenn die Erhebung oder die Auszahlung mit unverhältnismäßigen Kosten oder mit Weiterungen verbunden wäre. Die Auszahlung von Kleingeldbeträgen an Private darf jedoch nur unterbleiben, wenn diese damit einverstanden sind oder ihr Einverständnis zu vermuten ist.

Wiesbaden, 29. 3. 1949.

Hessisches Staatsministerium

Der Minister der Finanzen — III a — H 2058 — H 1 —

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

223 Anordnung HE Nr. 5/49 über Preise für Brot und Kleingebäck sowie Backlöhne für Selbstversorger vom 1. April 1949

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) in der Fassung des Gesetzes zur Verlängerung des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 13) in Verbindung mit § 6 ff. der Anordnung der Verwaltung für Wirtschaft PR Nr. 6/49 vom 19. Februar 1949 zur Änderung und Ergänzung der Anordnung der Verwaltung für Wirtschaft PR Nr. 108/48 über landwirtschaftliche Preise vom 5. Oktober 1948 im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird für das Land Hessen folgendes angeordnet:

I. Brotpreise

1. Nachstehende Höchstpreise für Brot dürfen nicht überschritten werden:

Regierungsbezirk Wiesbaden und Darmstadt

- a) Roggenschrotbrot 38 Pfg. je kg
- b) Roggenbrot 40 Pfg. je kg
- c) Weizenschrotbrot 43 Pfg. je kg
- d) Mischbrot (mindestens 40% Weizenmehl der Type 1600) 46 Pfg. je kg

- e) Weizenbrot aus Mehl der Type 1600 49 Pfg. je kg
 - f) Weizenbrot aus Mehl der Type 1050 57 Pfg. je kg
- Regierungsbezirk Kassel
- a) Roggenschrotbrot 36 Pfg. je kg
 - b) Roggenbrot 39 Pfg. je kg
 - c) Roggenmischbrot 40 Pfg. je kg
 - d) Weizenschrotbrot 42 Pfg. je kg
 - e) Weizenmischbrot 45 Pfg. je kg
 - f) Weizenbrot aus Mehl der Type 1600 48 Pfg. je kg
 - g) Weizenbrot aus Mehl der Type 1050 56 Pfg. je kg

2. Bei Broten mit einem Gewicht von mehr als 1500 g ist der Preis unter Zugrundelegung des 1000 g-Preises abzüglich von einem D-Pfg. für je weitere 500 g zu errechnen.

3. Beimischungen von Maismehl, Sojamehl oder Kartoffelwalmehl, die auf behördliche Anordnung hin erfolgen, berechnen sich nicht, die vorstehend festgesetzten Brotpreise zu überschreiten.

4. Für Schnittbrot darf ein Aufschlag von 4 Pfg. je kg berechnet werden.

5. Die Preisfestsetzung für Spezialbrot erfolgt auf Antrag durch die Preisabteilung des Wirtschaftsministeriums. Dem Antrag ist jeweils eine Bestätigung des Landesernährungsamtes Hessen beizufügen, aus der die Anerkennung des Brotes als Spezialbrot hervorgeht.

6. Für Pumpernickel dürfen folgende Höchstpreise nicht überschritten werden: Pumpernickel in Vollverpackung (sterilisiert) a) 45 Pfg. je 500 g b) 25 Pfg. je 250 g

II. Preise für Kleingebäck

Für Kleingebäck werden nachstehende Höchstpreise einheitlich für alle Regierungsbezirke festgesetzt:

- | | | |
|--|---------------|------|
| | Mehl der Type | |
| | 1050 | 1600 |
| | Pfg. je 50 g | |
| a) Wasserware, ungeformt (Brötchen, Semmeln, Wecken usw.) | 4 | 3,5 |
| b) Formgebäck (Brezeln, Hörnchen, Salzstangen usw. ohne backtechnische Zutaten) | 4,5 | 4 |
| c) Formgebäck aus Mehl der Type 1050 (mit mindestens 10% backtechnischen Zutaten — Eierweck, Laugenbrezeln usw.) | 6 | |

III. Wiederverkäufer-Rabatt

Bei Abgabe von Brot an Wiederverkäufer sind folgende Preisnachlässe einzuräumen:

- a) Kleinhandel: Bei Konsumbrot 12%; soweit höhere Preisnachlässe bisher gewährt worden sind, verbleibt es dabei.

Bei Spezial- und Schnittbrot 20%. Der Preisnachlaß bei Brot ist auf die geltenden Verbraucherpreise zu gewähren, wenn jeweils monatlich von demselben Abnehmer mindestens 250 kg Brot bezogen werden.

- b) Großhandel:
Die bisherigen betriebsüblichen Vereinbarungen sind beizubehalten.
- c) Großverbrauchern (Werksküchen, Krankenanstalten, Gast- und Beherbergungsstätten) ist ein Preisnachlaß von 10% zu gewähren, wenn die monatliche Abnahme mindestens 250 kg beträgt und die Ware beim Herstellerbetrieb abgeholt wird.
- Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen ist, ist bei Belieferung von Gemeinschaftslagern (Flüchtlingslagern) ein Preisnachlaß von 15% zu gewähren.

IV. Lohnbäckerei

Für das Backen von Brot für Selbstversorger (Lohnbäckerei) dürfen nachstehende Vergütungssätze nicht überschritten werden:

- a) Roggenbrot 10 Pfg. je kg
b) Mischbrot und Weizenbrot aus Mehl der Type 1600 12 Pfg. je kg
c) Weizenbrot aus Mehl der Type 1050 14 Pfg. je kg

V. Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zu widerhandlungen gegen die Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (RGBl. I, S. 999) in der Fassung vom 26. Oktober 1944 bestraft.

VI. Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. April 1949 in Kraft. Gleichzeitig treten alle dieser

Anordnung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Wiesbaden, 1. 4. 1949.

Hessisches Staatsministerium

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr — Preisabteilung — Pr. K. II/C 6 d — 2 — 49.

221 Anordnung HE Nr. 8/49 über Kleinhöchstpreise für Rind-, Schweine-, Kalb- und Hammelfleisch

In Ergänzung meiner Anordnung HE Nr. 26/48 über Kleinhandels-Höchstpreise für Rind-, Schweine-, Kalb- und Hammelfleisch sowie für Wurst vom 23. Dezember 1948 wird auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) in der Fassung des Gesetzes zur Verlängerung des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14) im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für das Land Hessen folgendes angeordnet:

§ 1

Die Städte Bad Hersfeld, Eschwege, Fulda, Marburg und marktgebundene Gemeinden werden in die Preisgruppe B eingestuft.

§ 2

Diese Einstufung bezieht sich lediglich auf die Kleinhandelspreise gemäß Anordnung HE Nr. 26/48 vom 23. Dezember 1948. Die in der Anordnung HE Nr. 28/48 vom 31. Dezember 1948 festgelegten Gebietseinstufungen für Schlachtvieh bleiben hiervon unberührt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. April 1949 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten

alle dieser Regelung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Wiesbaden, 1. 4. 1949.

Hessisches Staatsministerium

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr — Preisabteilung — Pr. K. II/C 12 d — 2 — 49.

225 Anordnung HE Nr. 7/49 über Preise für Rindfleischkonserven

Auf Grund des § 2 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (WiGBl. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBl. S. 14) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für das Land Hessen folgendes angeordnet:

1. Für Fleischkonserven dürfen nachstehende Höchstpreise nicht überschritten werden:

	Fabrikabgabepreis	Verbraucherpreis
	DM	DM
a) Rindfleisch	3,42	4,10
b) Rindsleberwurst	2,88	3,45
c) Rindsblutwurst	2,33	2,80

2. Die Preise verstehen sich für 1/4 Dosen mit einem Nettoinhalt von 850 g.

3. Die Handelsspanne darf 20% des tatsächlich gezahlten Fabrikabgabepreises nicht übersteigen.

4. Diese Anordnung tritt am 1. April 1949 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten alle dieser Regelung entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Wiesbaden, 26. 3. 1949.

Hessisches Staatsministerium

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr — Preisabteilung — Pr. K. II/C 12 f — 2 — 49.

Ministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten

226 Umliegungsbeschuß
Gemäß § 5 der Reichsumlegungsordnung (RUO) vom 16. 6. 1937 (RGBl. I S. 629) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Umliegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Greifenthal (Kreis Wetzlar) wird hiermit angeordnet.

2. Als Umliegungsgebiet wird der ganze Gemeindebezirk Greifenthal einschließlich der Ortslage festgestellt. Es ist auf der anliegenden Gebietskarte grün umrandet dargestellt.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Umliegungssache von Greifenthal“. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Greifenthal.

4. Die Teilnehmer werden aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten seit Bekanntmachung dieses Beschlusses Rechte, die aus den öffentlichen Büchern nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umliegungsverfahren berechtigen könnten, beim Kulturrat in Wetzlar anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist

angemeldet, so kann die Umliegungsbehörde (Kulturamt) die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

5. Dieser Beschluß mit Begründung wird 2 Wochen lang nach seiner Veröffentlichung im Staatsanzeiger in der Umliegungsgemeinde zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Wiesbaden, 22. 1. 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten — Abt. VI Tgb.-Nr. 9 b/49 — Az. W. U. 41

227 Umliegungsbeschuß
Gemäß § 5 der Reichsumlegungsordnung vom 16. Juni 1937 (RGBl. I. S. 629) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Umliegung der Grundstücke des Gemeindebezirks Sargenzell, Kreis Hünfeld, mit Ausnahme der sogenannten Neunhardshöfe wird hiermit angeordnet.

2. Als Umliegungsgebiet werden die Fluren A, B (Ortslage), C, D, E und G

der Gemarkung Sargenzell, Kreis Hünfeld, festgestellt.

Das Umliegungsgebiet ist auf der Gebietskarte durch einen orangefarbenen Streifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer führt den Namen „Umliegungsgemeinschaft von Sargenzell“ und hat ihren Sitz in Sargenzell.

4. Die Beteiligten werden aufgefordert, innerhalb drei Monaten Rechte, die aus den öffentlichen Büchern (Grundbuch, Wasserbuch) nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umliegungsverfahren berechtigen könnten, bei der Umliegungsbehörde — Kulturamt in Hersfeld, Dudenstraße 14 — anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf der Frist angemeldet, so kann die Umliegungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Wiesbaden, 17. 1. 1949

Hessisches Staatsministerium

Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten — VI 18 b — K U 14 —

Verschiedenes

228 Bekanntmachung
über den Aufruf der Banknoten zu 20 DM der blauen Ausgabe

Auf Grund von § 3 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Emissionsgesetz) werden aufgerufen zum

3. Mai 1949

die Banknoten zu 20 DM der blauen Ausgabe mit dem Frauenkopf im Medaillon auf der Vorderseite (ausgegeben auf Grund von § 1 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Geldwesens (Emissionsgesetz).

Von dem Aufruf mit erfaßt werden auch die Banknoten zu 20 DM der blauen Ausgabe, die mit einem „B“ gekennzeichnet sind.

Die aufgerufenen Banknoten verlieren mit dem Ablauf des

3. Mai 1949

ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel. Sie werden im Auftrag der Bank deutscher Länder von den Landeszentralbanken der amerikanischen, britischen und französischen Besatzungszonen und in den Westsektoren von Groß-Berlin

von der Berliner Zentralbank (bzw. den von ihr bezeichneten Geldinstituten) bis zum

3. Juni 1949

auf Verlangen gegen gesetzliche Zahlungsmittel umgetauscht.

Mit Ablauf des 3. Juni 1949 erlischt jeder Anspruch aus den aufgerufenen Banknoten.

Frankfurt a. M., 20. 4. 1949.

Bank Deutscher Länder

229 Monatsausweis der Landeszentralbank von Hessen per 31. März 1949.
in 1000 DM

		Veränderungen gegenüber dem Vormonat	
Aktiva			
1. Guthaben bei der BdL *)			
a) gesetzliche Mindestreservenguthaben	32 703		
b) sonstige	6 958	39 661	+ 3 464
2. Postscheck-Guthaben			
		447	— 524
3. Wechsel und Schecks			
a) Wechsel	5 406		
b) Schecks	35	5 441	— 35 451
4. Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen			
a) der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes	—		
b) der Länder	—		
5. Ausgleichsforderungen gegen das Land			
a) aus der eigenen Umstellungsrechnung	219 606		
b) angekaufte	1 470	221 076	+ 6 133
6. Am offenen Markt gekaufte Wertpapiere			
7. Kurzfristige Kredite			
a) an die Landesregierung	—		
b) an sonstige öffentliche Stellen	—		
8. Lombardforderungen			
a) gegen Ausgleichsforderungen gegen die öffentliche Hand	16 466		
b) gegen sonstige Unterpfänder	162	16 628	— 16 034
9. Beteiligung an der BdL			
		9 500	—
10. Interimsforderung aus der Geldumstellung gegen			
a) Geldinstitute	2 167		
b) das Land Hessen	—	2 167	— 8 474
c) sonstige	—	11 931	+ 843
11. Sonstige Vermögenswerte			
		306 851	— 49 993

*) Mindestreserven gem. § 6 Emissions-Gesetz im Durchschnitt des Monats Februar 1949:

Reserve-Soll	DM 37 012
Reserve-Ist	DM 37 052

Passiva in 1000 DM

		Veränderungen gegenüber dem Vormonat	
1. Grundkapital			
	30 000		—
2. Rücklagen und Rückstellungen			
	—		—
3. Einlagen			
a) der Geldinstitute des Landes *)	108 663		— 11 878
b) der Geldinstitute in anderen Ländern des Währungsgebietes	249		+ 75
c) der Besatzungsmächte	10 997		— 6 905
d) der öffentlichen Verwaltungen	24 135		— 1 559
e) der sonstigen Einleger innerhalb des Währungsgebietes	13 391		— 4 779
f) der Einleger außerhalb des Währungsgebietes	3 326		+ 74
g) zwischen den Zweiganstalten der LZB unterwegs befindliche Giroübertragungen	3 590		+ 10 108
	164 351		— 14 864
	105 000		— 33 000
4. Lombardverbindlichkeiten gegen die BdL			
	650		— 2 542
5. Interimsverbindlichkeiten aus der Geldumstellung			
	6 850		+ 413
6. Sonstige Verbindlichkeiten			
7. Indossamentsverbindlichkeiten aus der Weitergabe von Inlandswechseln: DM 83 606			
		306 851	— 49 993

*) Mindestreserven gem. § 6 Emissions-Gesetz im Durchschnitt des Monats Februar 1949:

Reserve-Soll	DM 108 353
Reserve-Ist	DM 119 188
Überschubreserven	DM 12 810
Summe der Überschreitungen	DM 13 897
Summe der Unterschreitungen	DM 1 087
Überschubreserven	DM 12 810

Landeszentralbank von Hessen

Stellenausschreibungen

Bei der **Kreissparkasse Frankenberg/Eder** mit zwei Hauptzweigstellen ist die Stelle des **Sparkassenleiters** zu besetzen. Die Besoldung erfolgt nach Gruppe A 4 b 1. Die Vereinbarung einer Probezeit bleibt vorbehalten. Es kommen nur Bewerber mit guter Fachausbildung und langjähriger praktischer Tätigkeit in Frage. Schriftliche Bewerbungen mit den erforderlichen Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisabschriften, insbesondere Nachweise über abgelegte Sparkassenfachprüfungen und Spruchkammerentscheid) sind bis zum 30. April 1949 an das Landratsamt Frankenberg/Eder einzureichen. Von persönlicher Vorstellung ist abzusehen.

Frankenberg/Eder, 4. 4. 1949.

Der **Vorsitzende des Kreisausschusses Frankenberg/Eder.**

Die Stelle des **Leiters der Molkereilehranstalt in Gelnhausen** ist neu zu besetzen. Milchwirtschaftler mit abgeschlossener Hochschulbildung (Dipl.-Landwirte, Chemiker oder Bakteriologen) wollen ihre Bewerbung mit handschriftlichem Lebenslauf, beglaubigten Zeugnisabschriften und Spruchkammerentscheid richten an: **Landwirtschaftskammer für Hessen-Nassau in Frankfurt/Main, Bockenheimer Landstraße 25.**

Frankfurt a. M., 8. 4. 1949.

Landwirtschaftskammer für Hessen-Nassau

Regierungspräsidenten

Persönliche Angelegenheiten

In den **Ruhestand** versetzt wird mit Wirkung vom 1. Mai 1949 unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste:

Revierförster **Konrad Mergel** Forstamt Seligenstadt

In den **Ruhestand** versetzt wird mit Wirkung vom 1. Juni 1949 unter Anerkennung seiner langjährigen treuen Dienste:

Revierförster **Adam Ihrig**, Forstamt Beerfelden.

Darmstadt, 30. 4. 1949.

Der Landesforstmeister

230 Betr.: Bestellung und Vereidigung Sachverständiger; Dr.-Ing. Willi Rein, Heppenheim a. d. B., Lorschersstraße 17.

Die Bestellung des Obengenannten als „Industriesachverständiger“ wird zurückgenommen und seine Bestallungsurkunde auf „Sachverständiger für Maschinen der Metall- und Holzverarbeitenden Industrie“ umgeschrieben.

Darmstadt, 1. 4. 1949

Der Regierungspräsident in Darmstadt
— III/2 — 5404 — Je.

231 Bekanntmachung über die Frühjahrschonzeit für Fische im Regierungsbezirk Darmstadt

Auf Grund des Artikel 15 des Gesetzes, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betreffend, vom 27. 4. 1881 (Reg.-Bl. S. 43) setze ich die Frühjahrschonzeit für Fische für 1949 in allen der Frühjahrschonzeit unterliegenden Gewässern vom 20. April 6 Uhr bis 31. Mai 6 Uhr fest. Während dieser Zeit ist der Fischfang verboten mit Ausnahme der Geräte der

stillen Fischerei, das heißt solcher Geräte, die weder gezogen noch gestoßen werden. Dazu gehören namentlich Stellnetze, Aalhamen, Ankerkuilen, Reusen aller Art sowie Treib- (Schwimm-) Netze

ohne Begleitung von Fahrzeugen. Der Fischfang mit der Handangel, nicht aber mit der Schlepp- oder Spinnangel, ist zulässig.

Hinsichtlich des Fischfanges in Schon-

bezirken verbleibt es bei den bestehenden Vorschriften.

Darmstadt, 24. März 1949

Der Regierungspräsident in Darmstadt,

Wiesbaden

232 Verzeichnis der Personen, die seit 1. Januar 1949 zum Privatunterricht zugelassen wurden.

Lfd. Nr.	Name	Fach	Anschrift
Monat Januar 1949			
1	Dr. Münz, Heinrich	Fächer der Handelsschule	Evang. Hospiz, Platter Straße 2
2	Müller, Maria	Handarbeiten, Handfertigkeiten, Basteln	W.-Biebrich, Straße der Republik 13
3	Mühlhausen, Hans	Gesang und Sprachtechnik	Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 26
4	Mühlhausen, Martha	Gesang und Sprachtechnik	Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 26
5	Olfirowicz, Michael	Russ. u. poln. Sprache, Nachhilfe für Volksschüler	Wiesbaden, Dotzheimer Straße 33
6	Blaß, Edith	Nachhilfe für Volksschüler	Wiesbaden, Mittelheimer Straße 5
7	Specht, Paul	zusätzl. Lehrlingsausbildung i. Fa. Zehstofffabrik Waldhof	Mz.-Kostheim, Winterstraße 7
8	Feldmann, Karl	Reiten	W.-Biebrich, Rathausstraße 26
9	Seuß, Willy	Cello und Klavier	Wiesbaden, Bachmayerstraße 6
10	Stephan, Willfried	Maschinenbau	Wiesbaden, Albrechtstraße 35
11	Lincke, Robert	Astrologie	Wiesbaden, Bismarckring 24
12	Leonhart-Eckardt, Dorothea	Atem- und Sprechtechnik	Wiesbaden, Dambachtal 12
13	Fritz, Erich	Stenographie	Wiesbaden, Klopstockstraße 29
14	Thomas, Walther	Englisch und Nachhilfe für Volksschüler	W.-Biebrich, Rathausstraße 73
Monat Februar 1949			
1	Schärtl, Michael	Buchführung	Wiesbaden, Wolfram-von-Eschenbachstr 12
2	Schäfer, Wilhelm	Handelsschulfächer	Wiesbaden, Loreleiring 26
3	Stanke, Käthe	Astrologie	Wiesbaden, Jahnstraße 25
4	Müller-Franken, Paul	Heranbildung von techn. programml. Nachwuchs für Rundfunk	W.-Biebrich, Dotzheimer Straße 33
Monat März 1949			
1	Humpfer, Karl	Akkordeon	Mainz, Weißliliegasse 3
2	Kaiser, Wilhelm	Astrologie	W.-Biebrich, Wiesbadener Straße 73
3	Kunze, Arthur	Englisch	Wiesbaden, Rauenthaler Straße 20
4	Kaus, Tilla	Zuschneiden von Damenkleidung	Wiesbaden, Wallufer Straße 11
5	Mollenhauer, Herbert	Nachhilfe in Gymnasialfächern (einschl. U.-Sek.)	Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 31
6	Großmann, Elisabeth	Klavier	W.-Bierstadt, Taunusstraße 25
7	Göbel, Josef	Violine	W.-Scherstein, Zeitstraße 25
8	Mey, August	Latein, Französisch, Griechisch, Deutsch, Englisch, Italienisch	Wiesbaden, Schützenstraße 8
9	Lang, Wilhelm	Volksschulfächer u. Nachh. in Mathem., Latein, Physik, Chemie u. Biologie	Wiesbaden, Parkstraße 91
10	Herborn, Herta	Turnen und Sport	W.-Dotzheim, Obergasse 7
11	König, Lotte	Stenographie und Maschinenschreiben	Wiesbaden, Taunusstraße 57

Wiesbaden, 6. 4. 1949.

Städt. Schulamt Wiesbaden

Stellenbewerbungen

Keine

Gerichte

233 Nach dem Tode eines Wohnungsinhabers wird eine Wohnung nicht frei im Sinne des Wohnungsgesetzes, wenn sie von hausstandszugehörigen Familienangehörigen weiter bewohnt wird.

Urteil

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 24. November 1948 in Sachen Sch. gegen Land Hessen — VGH. OS. 27/48 —.

Aus den Gründen:

Das Verwaltungsgericht vertritt in dem angefochtenen Urteil die Ansicht, daß die Kläger nicht berechtigt gewesen seien, das Zimmer ihres Großvaters nach seinem Tode in Besitz zu nehmen. Dieser Auffassung kann nicht beigepflichtet werden.

Nach dem Wohnungsgesetz kann grundsätzlich nur freier Wohnraum erfaßt werden. Art. V WG. bestimmt, daß Wohnraum dann als frei gilt, wenn er tatsächlich leer steht oder wenn ihn ein Nichtberechtigter inne hat. Auf Grund der zweiten Alternative wäre eine Erfassung des streitigen Raumes nicht möglich, da

die Kläger als testamentarische Erben ihres Großvaters nach bürgerlichem Recht berechtigt waren, sein Zimmer für sich in Anspruch zu nehmen. Dieses Recht kann ihnen nur dann streitig gemacht werden, wenn der Raum des Erblassers infolge des Todesfalles als leerstehend angesehen werden müßte. Zu den leerstehenden Räumen im Sinne des Art. V WG. gehören insbesondere auch Räume, die von dem Wohnberechtigten nicht benutzt werden. Das bedeutet, daß ein Wohnraum nach dem Tode seines Besitzers grundsätzlich frei wird. Schon § 2 Abs. 1 c Wohnraumlenkungsverordnung ging von diesem Gedanken aus, schränkte ihn aber dahin ein, daß ein Wohnraum mit dem Tode des Wohnungsinhabers dann nicht als frei angesehen werden sollte, wenn der Erblasser hausstandszugehörige Familienangehörige hinterließ. Ebenso verbleibt § 8 DVO. z. WG. die Erfassung eines Wohnraumes, wenn er von Familienangehörigen bewohnt wird, die beim Tode des Berechtigten zu seinem Hausstand gehörten. Dabei ist die gesamte

Wohnung des Wohnberechtigten als von ihm und seinen Familienangehörigen gemeinsam bewohnt anzusehen, so daß nicht etwa ein von dem Verstorbenen vorwiegend allein benutzter Raum als frei geworden angesehen werden kann. Die Kläger sind im Jahre 1945 vor ihrem Großvater in sein Haus aufgenommen worden, und zwar nicht als Mieter, sondern als hilfsbedürftige Familienangehörige, die infolge des Zusammenbruchs des Nationalsozialismus ihre bisherige Existenzgrundlage verloren hatten. Die Mutter der Kläger hat den Großvater, solange er lebte, mit versorgt. Die Kläger müssen bei dieser Sachlage als zum Hausstand ihres Großvaters gehörig angesehen werden. ... Infolgedessen ist das Zimmer des Großvaters auf Grund des § 8 DVO. z. WG. mit seinem Tode nicht frei geworden. Vielmehr waren die Kläger berechtigt, sich in den Alleinbesitz des bisher im wesentlichen von ihrem Großvater bewohnten Raumes zu setzen, ohne daß sie hierzu einer Genehmigung des Wohnungsamtes bedurften.

231 Mit dem Erlöschen des Hauptmietverhältnisses endet auch das Untermietverhältnis. Es steht im Ermessen des Wohnungsamts, ob dem Untermieter dann seine bisherigen Räume belassen werden.

Urteil

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 10. Dezember 1948 in Sachen N. gegen Stadt W. — VGH. OS. Nr. 58/48 —.

Aus den Gründen:

Aus der Stärkung der Stellung des Untermieters durch das Mieterschutzrecht läßt sich, anders als der Kläger will, kein Rechrsatz des Inhalts herleiten, daß Untermietverhältnisse durch das Erlöschen des Hauptmietverhältnisses in ihrem Bestand nicht mehr berührt werden. § 5 der VO über die einstweilige Regelung von Mietstreitigkeiten vom 23. November 1946 dehnt den im § 24 Mieterschutzgesetz dem selbständigwirtschaftenden oder eigenmöblierten Untermieter gewährten Mieterschutz auf alle Mietverhältnisse aus, sofern es sich nicht nur um lediglich zum vorübergehenden Gebrauch bestimmte Räume handelt. Gleichzeitig hält § 4 a. a. O. daran fest, daß das Mietverhältnis zwischen Hauptmieter und Untermieter erlischt, wenn das Hauptmietverhältnis auf Grund der Bestimmungen des Mieterschutzgesetzes aufgehoben wird; er bestimmt dann allerdings weiter, daß der Untermieter in diesem Fall in die Rechte des Hauptmieters eintritt, sofern ihn kein Verschulden an dem Verhalten des Hauptmieters trifft. Diese Bestimmung hat einen Ausnahmecharakter. Sie schützt den Untermieter lediglich davor, daß er wegen eines Verschuldens des Hauptmieters sein Wohnrecht verliert. Sie bringt aber keine Regelung der Art, daß die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften über die sich aus der Beendigung von Mietverhältnissen für Untermietverhältnisse ergebenden Folgen allgemein nicht mehr gelten sollen. Die Regelung des § 4 a. a. O. kann dem Vermieter ohne weiteres zugemutet werden, da er vor Erhebung der Mietaufhebungsklage gegen den Hauptmieter in Rechnung stellen kann, daß im Falle eines Erfolges der Klage der Untermieter an die Stelle des bisherigen Hauptmieters treten wird; endet das Hauptmietverhältnis aber aus anderen Gründen, so kann auch heute bei ausnahmsweise schwer vermietbaren Räumen das Interesse des Vermieters an einer Neuvermietung der Wohnung im Ganzen und damit an einer Beendigung auch des Untermietverhältnisses zugleich mit dem Hauptmietverhältnis weiter bestehen. Bei dieser Sachlage kann nur angenommen werden, daß die auf einen Spezialfall beschränkte Regelung an dem bisherigen Rechtszustand nichts geändert hat, daß also mit dem Erlöschen des Hauptmietverhältnisses, auch die Untermietverhältnisse nach wie vor enden und daß den Wohnungsbehörden die Entscheidung überlassen ist, inwieweit sie in solchen Fällen die Untermieter in ihren bisherigen Räumen belassen wollen.

Dagegen findet die Ansicht des Verwaltungsgerichts, daß Untermietverhältnisse mit dem Tode des Hauptmieters enden, im Gesetz keine Stütze. Nach bürgerlichem Recht tritt der Erbe stets in das Mietverhältnis ein. Dies gilt auch dann, wenn er nicht zum Hausstand des Erblassers gehörte. Erbe und Vermieter haben auf Grund des § 569 BGB lediglich das Recht, das Mietverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu kündigen, wobei haushaltszugehörigen Erben gegenüber das Kündigungsrecht des Vermieters auf Grund des § 19 Mieterschutzgesetz entfällt.

235 Eine Wohnungsaustauschverfügung nach Art. VI b Wohn.-Ges. setzt voraus, daß dem Tauschverpflichteten mitgeteilt wird, zu wessen Gunsten er zu räumen hat.

Urteil

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 10. November 1948 in Sachen B. gegen Stadt K. — VGH. OS. 60/48 —.

Aus den Gründen:

Ein Wohnungsaustausch nach Art. VI Wohnungsgesetzes, der offenbar mit der Verfügung vom 31. Oktober 1947 beabsichtigt war, setzt voraus, daß dem Tauschverpflichteten Mitteilung gemacht wird, wer sein Tauschpartner ist, zu wessen Gunsten er zu räumen hat. Eine bloße „Umsetzungsverfügung“ ist dem Wohnungsgesetz fremd. Nur wenn der Verpflichtete den Tauschpartner kennt, kann er und kann das Verwaltungsgericht beurteilen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für einen Wohnungsaustausch gegeben sind. Nur dann kann der Verpflichtete übersehen, ob der Wohnungsaustausch der besseren Verteilung des Wohnraumes dient und ob insbesondere der Tauschbegünstigte nach seinen persönlichen Verhältnissen die Wohnung übernehmen könnte, in die er, der Tauschverpflichtete, umquartiert werden soll. Im vorliegenden Falle hat die Klägerin nicht erfahren, wer ihr Tauschpartner sein sollte; es hat das offenbar damals auch noch nicht endgültig festgestanden, wie daraus erhellt, daß die Wohnung der Klägerin nicht besetzt worden ist. Die Erfassungsverfügung war danach, weil sie an einem wesentlichen Mangel leidet, für unzulässig zu erklären.

236 1. Bei der Erfassung einer Wohnung hat die Wohnungsbehörde von den Verhältnissen des Hauptmieters auszugehen; die wohnungsrechtlichen Vorschriften zwingen nicht zur Berücksichtigung des vertraglichen Rechts des Untermieters, selbst wenn der Untermieter auf Grund einer Zuweisung in den Besitz der Räume gekommen ist.

2. Zur Frage des Widerrufs einer wohnungsrechtlichen Verfügung.

Urteil

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 15. September 1948 in Sachen K. gegen H. — VGH. OS. 89/48

Aus den Gründen:

Die Wohnungsbehörde ist zum Zwecke der Beseitigung des Hauptmietrechts berechtigt, von den Verhältnissen auszugehen, die in der Person des Hauptmieters vorliegen; die wohnungsrechtlichen Vorschriften zwingen sie nicht, dabei das vertragliche Recht des Untermieters zu berücksichtigen, auch dann nicht, wenn der Untermieter auf Grund einer Zuweisung in den Besitz seiner Räume gekommen ist. Die wesentliche Rechtswirkung der Zuweisung erschöpft sich mit Abschluß der mietvertraglichen Vereinbarung, sie erzeugt keine dauernde öffentlich-rechtliche Bindung des Wohnungsamts an seine einmal getroffene Regelung. Es bedarf also nicht der rechtlichen Konstruktion des Verwaltungsgerichts, welches der Zuweisung eines Untermieters die stillschweigende auflösende Bedingung beigefügt wissen will, daß dessen Wohnrecht nur auf die Dauer des Hauptmietverhältnisses gelten solle. Das Untermietrecht ist bei der Erfassung der Wohnung der Hauptmieterin rechtlich unbeachtlich.

Grundsätzlich ist auch bei wohnungsrechtlichen Verfügungen der allgemeine verwaltungsrechtliche Grundsatz zu beachten, daß Verwaltungsakte widerruf-

lich sind. Es gilt allerdings als weiterer allgemeiner Grundsatz des Verwaltungsrechts, daß der Widerruf nicht mehr ausgeübt werden kann, wenn der Verwaltungsakt bereits ein feststehendes subjektiv-öffentliches Recht für den Betroffenen begründet hat. In Wohnungssachen hat die Rechtsprechung die Begründung eines solchen Rechts dann angenommen, wenn zufolge der Zuweisung ein Mietvertrag abgeschlossen worden ist; auch die Besitzergreifung der Wohnräume durch Einzug in die Wohnung muß als Begründung eines solchen Rechts angesehen werden. Nach dem Abschluß mietvertraglicher Vereinbarungen oder nach dem Einzug in die Wohnung ist der Widerruf also nicht mehr möglich. ...

Der Widerruf ist zulässig, wenn er nicht seinerseits einen Mißbrauch des Ermessens der Wohnungsbehörde enthält. ... Als mißbräuchliche Ermessensentscheidung ist — gleichgültig, ob es sich um eine Entscheidung der für den Erlaß eines Verwaltungsaktes zuständigen oder der Beschwerdebehörde handelt — ein Widerruf anzusehen, wenn zu seiner Begründung überhaupt keine oder nur solche Tatsachen angeführt werden, welche sämtlich schon bei der ursprünglichen Entscheidung bekannt waren und eine nach Auffassung der Behörde sachlich bessere Entscheidung nicht einleuchtend zu begründen vermögen, so daß sich der Widerruf als willkürliche Maßnahme gegenüber dem Betroffenen darstellt.

237 1. Ob ein Raum zum Wohnen geeignet ist, beurteilt sich nach der Lage des einzelnen Falles. Mängel, die auf leichte Weise beseitigt werden können, z. B. das Anlegen eines fehlenden Abortes auf dem Lande, schließen die Bewohnbarkeit nicht aus.

2. Ob schadhafte Räume noch Wohnraumeigenschaft haben, entscheidet sich nach dem Grade der Verwahrlosung, insbesondere nach dem Umfang der Instandsetzungsarbeiten.

3. Die Wohnraumerfassung als Grundlage der Zuweisung ist ermessensmißbräuchlich, wenn die Zuweisung in angemessener Frist nach der Erfassung nicht folgen kann.

Urteil

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 2. Februar 1949 in Sachen Land Hessen gegen C. — VGH. OS. Nr. 99/48 —.

Aus den Gründen:

Der Art. XII a des Wohnungsgesetzes will den Begriff des Wohnraumes festlegen und zwar in dem Sinne, daß darunter alle Räume fallen, die zum Wohnen geeignet sind. Zweck der Bestimmung ist es weiter, die Wohnungssuchenden dagegen zu schützen, daß sie in Räume eingewiesen werden, die aus gesundheitlichen oder sonstigen polizeilichen Gründen tatsächlich nicht bewohnbar sind. Die Anforderungen aber, die an die Bewohnbarkeit zu stellen sind, richten sich nach der Lage des einzelnen Falles. Was auf dem Lande noch tragbar sein mag, wird man in der Großstadt oft aus polizeilichen Gründen nicht zulassen können. Ob also Mängel im Sinne des Artikels XIIa die Bewohnbarkeit ausschließen, ist nach Lage des Falles zu beurteilen; in keinem Falle können damit solche Mängel gemeint sein, die auf die leichteste Weise behoben werden können. Einen solchen unbeachtlichen Mangel stellt der hier fehlende Abort dar, der in der auf dem Lande üblichen Art ohne weiteres angelegt werden könnte. ...

Die Räume waren von Anfang an als Wohnräume eingerichtet. Strittig ist, ob

sie den Charakter als Wohnraum noch im Jahre 1945 hatten, als der Kläger sie für gewerbliche Zwecke in Anspruch nahm. Nur dann kann von einer Entfremdung der Wohnräume für gewerbliche Zwecke die Rede sein und nur dann kann ihre Rückgewinnung nach Art. VIa des Wohnungsgesetzes erfolgen. Die Parteien sind an sich darüber einig, daß die Räume damals verwahrt waren; die Verwahrung kann je nach ihrem Grade entweder die Bewohnbarkeit oder nur die Bezugsfähigkeit des Hauses ausschließen. Die Grenzen zwischen fehlender Bezugsfähigkeit und Unbewohnbarkeit gehen ineinander über, und die Feststellung, ob das eine oder andere der Fall ist, kann nur nach objektiven Merkmalen, insbesondere nach dem Umfang der erforderlichen Instandsetzungsarbeiten getroffen werden. Deshalb ist es unerheblich, welchen allgemeinen Eindruck Zeugen von dem Gebäude gehabt haben. Aber auch aus den weiteren Behauptungen des Klägers, daß man es vorgesehen habe, für die Evakuierten Behelfsheime zu errichten, daß man davon abgesehen habe, die Räume für Kriegsgefangene herzurichten, ferner aus der Vereinbarung eines billigen Mietpreises ist nur zu folgern, daß nicht unbedeutende Instandsetzungskosten aufzuwenden waren; das allein aber gibt über die Frage der Bewohnbarkeit des Hauses keinen Aufschluß. Weiter ist für die Frage der Bewohnbarkeit unerheblich, ob der Bürgermeister das Haus nach Beendigung des Mietvertrages wieder Wohnzwecken zuführen wollte. Andererseits ist dem § 3 des Mietvertrages, der den Mieter verpflichtet, die Räume in ordnungsgemäßen Zustand zu halten, keineswegs ein Anerkenntnis des Klägers dahin zu entnehmen, daß sie in solchem Zustand waren; das ergibt die Erklärung des früheren Bürgermeisters, wonach er die Miete so billig bemessen habe, weil der Kläger die Herrichtungskosten übernommen habe. Entscheidend ist vielmehr lediglich der Umfang der Instandsetzungsarbeiten. Das Eichentachwerk war in Ordnung; lediglich die Platten in den Zwischenräumen waren an vielen Stellen herausgefallen; ihr Ersatz hat nach der überreichten Rechnung 120.— RM betragen. Von den übrigen größeren Posten betragen die Maurerarbeiten 300.— RM, die Schreinerarbeiten 280.— RM und die Klempnerarbeiten 120.— RM. Der Gesamtbetrag aber von 1000 RM, der sich auf die verschiedensten Arbeiten verteilt, läßt unter Berücksichtigung der schon im Jahre 1945 erheblichen Steigerung der Kosten für Handwerker und gemessen an dem Werte des fünf Zimmer enthaltenden Gebäudes nicht den Schluß zu, daß das Haus damals den Charakter eines Wohnhauses verloren hatte. Durch die während des Krieges unterbliebenen Reparaturen und den dadurch eingetretenen Verfall sind bei sehr vielen Räumen Instandsetzungsarbeiten notwendig geworden, deren Kosten einem mehrjährigen Mietzins gleichkommen. Wollte man bei all diesen Räumen die Eigenschaft als Wohnraum verneinen, so würde das zu einer erheblichen Verminderung des für die Bewirtschaftung zur Verfügung stehenden Gesamtwohnraumes führen, die nicht im Sinne des Wohnungsgesetzes liegen kann.

Dagegen ist ein Ermessensmißbrauch darin zu erblicken, daß der Beklagte außer dem Oberstock auch das Erdgeschoß erfaßt hat. Eine Erfassung, die als Grundlage für die Zuweisung dient, darf nur erfolgen, wenn die Zuweisung in angemessener Frist der Erfassung folgen kann. Der Beklagte wußte, daß die Räume im Erdgeschoß der Instandsetzung bedürften, bevor sie bezogen werden konnten. Auch darüber konnte kein Zweifel sein, daß damals im Oktober 1947 Handwerker nur sehr schwer zu bekommen

waren. Dann aber mußte der Beklagte die Erfassung der Räume so lange zurückstellen, bis er sicher war, daß er die Einweisung von Wohnungslosen im unmittelbaren Anschluß an die Erfassung hätte vornehmen können. Hätte der Beklagte damals die Erfassung auf die B'sche Wohnung beschränkt, so wäre der unerwünschte Zustand vermieden worden, daß die Räume im Erdgeschoß, die vom Kläger dringend gebraucht wurden, noch länger als sieben Monate nach der zwangsweisen Räumung leer standen. Gleichzeitig liegt in dieser Erfassung der Erdgeschoßwohnung eine unbillige Härte insofern, als damit dem Kläger die Möglichkeit genommen wurde, die Stoffe, die er als Handlager benutzte, dort unterzubringen. Danach war die Erfassung der Erdgeschoßwohnung aufzuheben.

238 Abgekürzte Form des Wohnungszwangsausches.

Urteil

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 22. September 1948 in Sachen S. gegen B. — VGH. OS. 102/48 —.

Aus den Gründen:

Den Ausführungen des ersten Urteils, daß es überhaupt an einer Tauschwohnung fehle, kann nicht beigetreten werden. Vielmehr wird die Wohnung Laubestraße (Wohnung der Klägerinnen) gegen die Wohnung Forsthausstraße ausgetauscht. Statt aber den Beigeladenen S. erst aus der Wohnung der Klägerinnen herauszunehmen und in die Wohnung Forsthausstraße einzuweisen und dann den Tausch durchzuführen, wird die Sache in der Weise abgekürzt, daß die Klägerinnen nach Forsthausstraße umquartiert und der Beigeladene als Mieter in Laubestraße eingewiesen wird. Gegen ein solches Verfahren bestehen an sich keine Bedenken; es wird meist angewandt, wenn wohnungslose Personen im Tauschwege untergebracht werden; es wird dann der Tausch in der Weise durchgeführt, daß der tauschbegünstigte Wohnunglose als bald in die Wohnung des Tauschpflichtigen eingewiesen und der Verpflichtete umquartiert wird.

239 Die Verletzung von Richtlinien der obersten Wohnungsbehörden über den Mindestwohnraum stellt eine Gesetzesverletzung dar.

Urteil

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 27. Oktober 1948 in Sachen K. gegen Stadt M. — VGH. OS. 103/48 —.

Aus den Gründen:

Im Rahmen der vom Wohnungsgesetz erteilten Ermächtigung haben die obersten Wohnungsbehörden die Befugnis, wie es auch § 12 Abs. 1 Satz 3 DVO ausspricht, durch Richtlinien zu bestimmen, wieviel Raum dem einzelnen Wohnberechtigten beschafft werden soll oder belassen werden muß. Soweit derartige Richtlinien ergangen sind, liegt eine Verletzung besonderer wohnungsrechtlicher Bestimmungen vor, wenn im Einzelfalle diese Richtlinien nicht beachtet werden. Im übrigen wird durch den Erlaß der Richtlinien den Wohnungsbehörden die Ermächtigung erteilt, nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu befinden, ob sie den Wohnberechtigten auf den ihm durch die Richtlinien garantierten Mindestwohnraum beschränken oder ihm darüberhinaus weiteren Raum belassen wollen. In soweit unterliegen ihre Maßnahmen nur der richterlichen Nachprüfung, wenn sie ermessensmißbräuchlich sind, während eine Verletzung der Richtlinien stets eine Gesetzesverletzung darstellt.

240 Der Wohnraumbegriff des Art. XII Wohn-Ges. ist bei der Erfassung von Räumen zum Zwecke des Umbaus nicht anwendbar.

Urteil

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 15. September 1948 in Sachen Stadt H. gegen Sch. — VGIL. OS. 104/48 —.

Auf Antrag des E. wies ihm die beklagte Stadt H. das Dachgeschoß des Grundstücks des Klägers „zum Ausbau und zu Wohnzwecken“ zu. Das Verwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben, weil nach Art. VIc Wohn-Ges. nur „vorhandener Wohnraum“ um- oder ausgebaut werden könne. Der Dachboden sei aber noch kein Wohnraum.

Dieser Auffassung ist der Verwaltungsgerichtshof nicht beigetreten.

Aus den Gründen:

Die angefochtene Verfügung läßt sich nicht, wie es der Landrat will, aus Art. VI d. WG. rechtfertigen. Diese Bestimmung gewährt den Wohnungsbehörden neben der Ermächtigung zur Vornahme dringender Häuserreparaturen das Recht, in Gemeinden, in denen eine außergewöhnliche Wohnungsnot herrscht, auch außergewöhnliche bauliche Arbeiten durchzuführen. Hier aber steht eine sich durchaus im Rahmen des üblichen haltende Ausbaumaßnahme in Frage, die keine erheblichen baulichen Veränderungen des Hauses des Klägers mit sich bringt. Ihre Zulässigkeit regelt sich ausschließlich nach Art. VIc WG. . . .

Nach Art. XII WG. ist Wohnraum allerdings nur der Raum, der gegen Witterungseinflüsse geschützt ist, über hinreichende Beleuchtung, Luft und geregelte Wasserzufuhr verfügt und für den sanitäre Einrichtungen in notwendigem Maße zugänglich sind. Richtig ist, daß ein Trockenboden, der nicht über genügend natürliches Licht verfügt, und dessen Überdachung auch nicht hinreichenden Schutz gegen Kälte bietet, noch nicht Wohnraum im Sinne dieser Bestimmung ist. Art. XII a. a. O. spricht aber ausdrücklich aus, daß dieser Wohnraumbegriff nur insoweit gilt, als sich nicht etwas anderes aus dem Zusammenhang ergibt. Der Wohnraumbegriff des Wohnungsgesetzes ist also keineswegs einheitlich.

Während sich Umbauten in großem Umfange auch auf vorhandenen Wohnraum im Sinne des Art. XII WG. beziehen, wird vom Ausbau fast ausschließlich Raum betroffen, der noch nicht Wohnraum im Sinne dieser Bestimmung ist. Von Umbauten spricht, man in erster Linie bei der Umwandlung von Dachgeschossen in Wohnraum. So erwähnt auch § 3a der Wohnraumlenkungsverordnung vom 27. Februar 1943 als Ausbaumaßnahme lediglich den Ausbau von Dachraum zu Wohnungen. Wenn die Bestimmung des Art. VIc WG. überhaupt einen Sinn haben soll, so kann der Begriff „vorhandener Wohnraum“ dort nur dahin verstanden werden, daß im Augenblick der Erfassung ein zum Ausbau geeigneter Raum vorhanden sein muß, nicht aber daß der Raum in diesem Augenblick schon Wohnraum im Sinne des Art. XII WG. sein muß. Die Bestimmung besagt nichts anderes, als was auch schon § 1b der Wohnraumlenkungsverordnung ausgesprochen hat, der Maßnahmen zur Gewinnung von Wohnraum „in vorhandenen Gebäuden“ durch Um- und Ausbauten vorsieht. Das Wohnungsgesetz wollte mit Rücksicht auf die durch die Kriegsergebnisse und den Flüchtlingszustrom gesteigerte Wohnungsnot grundsätzlich keine Einschränkung der wohnungsbehördlichen Befugnisse hinsichtlich der Erfassungsmöglichkeiten gegenüber dem bisherigen Rechtszustand bringen, so daß insoweit eine einengende Auslegung

des Gesetzes nicht geboten ist. Wenn der deutsche Gesetzestext hier eine Unklarheit gebracht hat, so beruht dies offensichtlich darauf, daß das Wohnungsgesetz als Kontrollratsgesetz in fremder Sprache abgefaßt ist und die Übersetzung nicht die deutschen Begriffe benutzt, sondern sich zu sehr an den fremdsprachlichen Wortlaut geklammert hat. Der für die Auslegung maßgebliche englische Text, der von existing housing space spricht, läßt jedenfalls die dem bisherigen Recht und dem Sinn des Gesetzes allein gerecht werdende Auslegung zu, daß jeder zum Ausbau geeignete Raum in vorhandenen Gebäuden zum Zwecke des Umbaus erfaßt werden kann. Das Dachgeschoß des Hauses des Klägers war daher zu Ausbauzwecken erfaßbar.

- 211** 1. Wann ist ein Mietverhältnis über eine bombenbeschädigte Wohnung erloschen?
2. Der frühere Mieter einer durch Kriegsschäden unbewohnbaren Wohnung, dessen Mietrecht erloschen ist, hat keinen klagbaren Anspruch auf Wiedereinweisung in seine frühere Wohnung.

Urteil

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Februar 1949 in Sachen Stadt F. gegen E. — VGH. OS. Nr. 118/48 —

Aus den Gründen:

Nach § 44 VGG muß die Klage einen bestimmten Antrag enthalten. Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits in anderen Sachen ausgesprochen, daß der entsprechende für die Berufungsschrift geltende Bestimmung des § 103 Abs. 2 VGG Genüge getan ist, wenn der Schriftsatz mit Sicherheit erkennen läßt, welches Ziel der Berufungskläger mit der Berufung verfolgt. Derselbe Grundsatz muß auch für die Klageschrift gelten; aus ihr ergibt sich vorliegend zweifellos, daß der Kläger die Einweisung der Beigeladenen angreifen und die Wiederüberlassung seiner früheren Wohnung durchsetzen will. Die Klage ist daher ordnungsmäßig erhoben. . . .

Der Kläger leitet sein Recht auf die streitige Wohnung daraus her, daß er sie früher bewohnt hat. Der Ansicht des Verwaltungsgerichts, daß die Wohnung durch den Bombenschaden nur vorübergehend unbenutzbar geworden sei und daß das Mietverhältnis des Klägers infolgedessen auch z. Z. der Einweisung der Beigeladenen noch bestanden habe, kann nicht beigeprägt werden. Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen enden auch Mietverhältnisse auf Grund der §§ 323, 275 BGB, wenn dem Vermieter die Überlassung des vermieteten Gegenstandes zum vertragsmäßigen Gebrauch unmöglich wird. Bei Wohnungen steht die zeitweilige Unmöglichkeit zur Gewährung der vertraglich vereinbarten Gebrauchsüberlassung regelmäßig einer dauernden Unmöglichkeit gleich. Dies gilt jedenfalls dann, wenn eine zeitweilige Unmöglichkeit dem Mietvertrag praktisch jede Grundlage entzieht. § 1 der Verordnung über die Einwirkung von Kriegsschäden an Gebäuden auf Miet- und Pachtverhältnisse vom 28. September 1943 ging von dieser Rechtslage aus, als er bestimmte, daß das Mietverhältnis über kriegssachschädenbetreffende Räume erloscht, wenn das Gebäude infolge des Kriegsschadens zerstört ist oder wenn die Mieträume infolge des Schadens nicht nur vorübergehend unbenutzbar geworden sind. Er änderte für den letztgenannten Fall aber den bisherigen Rechtszustand dahin ab, daß das Mietverhältnis trotzdem es seinen Zweck nicht mehr erfüllte und seines wesentlichen Inhalts beraubt war, noch ein Jahr und bei Inangriff-

nahme der Instandsetzung innerhalb dieses Jahres auch noch darüber hinaus aufrechterhalten bleiben sollte. Die Frage, ob eine Wohnung nur vorübergehend unbenutzbar ist, hängt nicht entscheidend davon ab, ob die Räume äußerlich im wesentlichen erhalten geblieben sind. Es kommt vielmehr darauf an, ob sie nur so leicht beschädigt waren, daß sie innerhalb kurzer Frist ohne Schwierigkeiten wiederhergestellt werden können, so daß die Beeinträchtigung des Mietrechts als verhältnismäßig unerheblich und deshalb die Fortsetzung des Mietverhältnisses auch für den Mieter als zumutbar anzusehen ist. Die im Streit befindliche Wohnung ist nach der Schwere der Beschädigung des Hauses und der sich daraus ergebenden Beeinträchtigung ihrer Bewohnbarkeit nicht nur vorübergehend unbenutzbar. . . . Die Tatsache, daß der Kläger zunächst noch eine Zeitlang in seiner Wohnung verblieben ist, ist, anders als das Verwaltungsgericht annimmt, für die Entscheidung ohne jede Bedeutung; denn die Wohnung ist von dem Augenblick an, in dem der Kläger sie verlassen mußte, weil sie durch ständiges Einregnen endgültig unbewohnbar geworden war, nicht mehr als nur noch vorübergehend unbenutzbar anzusehen. Da innerhalb eines Jahres seit dem Auszug des Klägers nicht mit der Instandsetzung der Räume begonnen worden ist, ist das Mietverhältnis über die Wohnung erloschen. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß der Kläger die Miete für die Wohnung noch längere Zeit weiter entrichtet hat. Es mag sein, daß er sich hierdurch sein Wohnrecht erhalten wollte. Durch eine solche Zahlung allein konnte er dieses Ziel aber nicht erreichen; denn das Gesetz gibt dem Mieter nur die Möglichkeit, das Erlöschen des Mietverhältnisses durch Beginn der Instandsetzung innerhalb eines Jahres seit dem Schadenseintritt zu verhindern. . . .

Der Kläger kann ein Recht auf Neuverweisung der Wohnung auch nicht aus der Kriegssachschädeneinwirkungsverordnung herleiten. Zwar ist es die Absicht dieser Verordnung, dem früheren Mieter nach Möglichkeit seine Wohnung auch dann wiederzugeben, wenn das Mietverhältnis erloschen ist. Dementsprechend hat sie eine allgemeine Bevorzugung der früheren Mieter bei der Vermietung ihrer wiederhergestellten Wohnungen vorgesehen (§ 1 Abs. 3); sie hat ihre Wiedereinweisung aber nicht zwingend vorgeschrieben. Dem Mieter ist dementsprechend auch kein eigenes Recht auf seine frühere Wohnung eingeräumt worden. Nach § 2 a. a. O. bedarf der Vermieter zur ersten Verfügung über eine wiederhergestellte Wohnung der Genehmigung der Gemeindebehörde; sie ist ihm grundsätzlich zu erteilen, wenn er den früheren Mieter wieder aufnehmen will. Will er das nicht, so kann ihm die Gemeindebehörde auf Grund des § 3 a. a. O. den früheren Mieter, aber unter bestimmten Voraussetzungen auch eine andere Person zwangsweise zuweisen. Vermieter und Wohnungsmieter sind die beiden Stellen, die nach dem Aufbau der Verordnung darüber befinden, ob der frühere Mieter die Wohnung zurückerhalten soll. Die Einwirkungsverordnung gibt daher in § 3 Abs. 2 auch lediglich dem Vermieter, nicht aber dem früheren Mieter ein Beschwerderecht gegen die Zwangseinweisung. Der Mieter war vielmehr darauf angewiesen, die Entscheidung der Gemeindebehörde gegebenenfalls im Aufsichtswege anzugreifen, wenn er glaubt, daß seine Interessen an der Rückgewähr seiner alten Wohnung zu Unrecht nicht berücksichtigt wurden.

Auch die Einführung der Generalklausel des Verwaltungsgesetzes kann dem Mieter den Rechtsweg nicht eröffnen, da die Anrufung der Verwal-

tungsgerichte das Vorhandensein eines subjektiven Rechts voraussetzt, ein solches dem Mieter von der Verordnung aber nicht eingeräumt wird.

Wollte man aber selbst ein solches Recht als gegeben ansehen, so würde es durch das Wohnungsgesetz hinfällig geworden sein. Zwar ist die Kriegsschädeneinwirkungsverordnung durch das Wohnungsgesetz nicht ausdrücklich außer Kraft gesetzt worden. Soweit ihre Bestimmungen mit dem Wohnungsgesetz im Widerspruch stehen, dürfen sie nach Art. XIV WG. aber nur noch sinngemäß abgeändert angewandt werden. Hier kann unerörtert bleiben, ob die Wohnungsbehörden auch heute noch die früheren Mieter den nach Art. VIII Abs. 1 WG. bei Wohnraumzuteilungen bevorzugt zu berücksichtigenden Personen vorziehen dürfen. Jedenfalls kennt das Wohnungsgesetz kein im Klagewege verfolgbares Recht der bei Wohnungszuweisungen bevorzugt zu berücksichtigenden Personen auf Zuweisung von Wohnraum; dann würde es aber dem Sinn des Wohnungsgesetzes widersprechen, wollte man den früheren Mietern ein solches Recht zugestehen.

Auf jeden Fall wäre die Bestimmung des § 2 der Kriegsschädeneinwirkungsverordnung, die die Vergebung einer kriegsbeschädigten Wohnung an einen anderen durch Kriegsschaden Betroffenen bei Vorliegen außergewöhnlicher Gründe zuläßt unter der Herrschaft des Wohnungsgesetzes aber dahin zu verstehen, daß heute auch anderen Personen bei Vorliegen zwingender Gründe der Vorrang vor dem früheren Mieter eingeräumt werden kann. Die Notwendigkeit, den Wiederaufbau zerstörter Wohnräume mit allen Mitteln zu fördern, ist ein außergewöhnlicher Grund, um Aufbauwillingen, die auch zum Aufbau in der Lage sind, Wohnungen ohne Berücksichtigung der Rechte früherer Mieter zuzuweisen.

- 212** Gesundheitliche Gefährdung kann einen Wohnungszwangstausch unter besonderen Umständen rechtfertigen.

Urteil

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Februar 1949 in Sachen G. gegen die Stadt W. — VGH. OS. 132/48

Aus den Gründen:

Die Klage gegen die Stadt ist dagegen begründet.

Ein Wohnungszwangstausch darf nach Art. VI b WG. nur erfolgen, wenn er zu einer besseren Verteilung des Wohnraumes führt. Davon kann nur dann die Rede sein, wenn der durch den Wohnungstausch Begünstigte wohnungsmäßig unzureichend untergebracht ist. Eine Wohnung ist nicht nur dann unzureichend, wenn ihre Bewohner weniger Wohnraum haben, als ihnen nach den Richtlinien allgemein zusteht; es kommt vielmehr darauf an, ob die Räume ihrer Art, Größe, Lage, Zahl oder ihrem Zustand nach unter Berücksichtigung auch der persönlichen Verhältnisse als ausreichende Unterkunft ihrer Bewohner angesehen werden können. Infolgedessen kann u. U. auch die Erkrankung eines Bewohners eine Umquartierung rechtfertigen, wenn ihm durch Verbleiben in der bisherigen Wohnung schwere gesundheitliche Schäden drohen. Andererseits muß aber daran festgehalten werden, daß der Wohnungstausch als der schwerste Eingriff in das verfassungsmäßig geschützte Recht der Unverletzlichkeit der Wohnung auf die dringendsten Notfälle beschränkt werden muß. Die allgemeinen sozialen Mißstände, die sich daraus er-

geben, daß in früherer Zeit Wohnungen ohne Berücksichtigung der heute selbstverständlichen hygienischen Forderungen gebaut worden sind, können nach dem Grundgedanken des Wohnungsgesetzes grundsätzlich nicht zu einer Umsetzung der insoweit unzureichend untergebrachten Personen in gesündere Wohnungen durch Ausweisung der bisherigen Bewohner dieser Wohnungen führen. Die Wohnungsämter können und sollen berechnete Wünsche auf Verbesserung des Wohnraumes in solchen Fällen im Rahmen ihres pflichtmäßigen Ermessens durch Inanspruchnahme freien Wohnraumes erfüllen. Es ist aber ermessensmißbräuchlich, wenn sie das Interesse eines mit dem notwendigsten Raum versehenen an weiterer Verbesserung seiner Wohnverhältnisse, auch wenn es an sich berechtigt ist, dadurch zu befriedigen suchen, daß sie anderen Personen ihre bisherige Wohnung vollständig nehmen.

- 2-13** 1. Die Zurückverwandlung von Gewerberaum in Wohnraum wegen Zweckentfremdung ist ohne Rücksicht auf die Dauer der gewerblichen Nutzung möglich.
 2. Hierbei muß die Wohnungsbehörde auf die gewerblichen Belange Bedacht nehmen; maßgeblich ist, ob die Räume gewerblich nicht mehr benutzt und benötigt werden. Ihre Maßnahmen dürfen nicht zur Vernichtung oder umfänglichen Erschwerung der geschäftlichen Existenz führen.
 3. Eine nachträgliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse kann auch bei der Gültigkeit von Verwaltungsakten in Rechnung gezogen werden.

Urteil

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Dezember 1948 in Sachen Stadt A. gegen M. — VGH. OS. 178/48 —.

Aus den Gründen:

Die Berufung muß erfolglos bleiben, weil die angefochtene Verfügung im jetzigen Zeitpunkt nicht aufrechterhalten werden kann. Den Gründen des Verwaltungsgerichts ist aber nicht beizustimmen. Der von ihm aufgestellte Begriff der Nachhaltigkeit der Raumbenutzung zu gewerblichen Zwecken ist dem öffentlichen Wohnungsrecht fremd. Nach Art. VI a Wohnungsgesetz können zweckentfremdete Wohnräume ihrem ursprünglichen Zweck wieder zugeführt werden. Steht fest, daß sie früher zu Wohnzwecken errichtet oder benutzt worden sind und sind sie auch jetzt noch dafür geeignet, was beides im vorliegenden Falle zutrifft, so können sie ohne zeitliche Begrenzung in Wohnraum zurückverwandelt werden. Eine Beschränkung auf die Räume, welche erst nach Eintritt der großen Wohnungsnot in gewerbliche Benutzung genommen worden sind, ist dem Gesetz nicht zu entnehmen. Maßgeblich ist allein, ob die Räume gewerblich nicht mehr benutzt und benötigt werden. Diese Frage ist von der Dauer ihrer gewerblichen Nutzung unabhängig. Werden sie nicht mehr benutzt, so sind sie im allgemeinen frei im Sinne von Art. IV Wohnungsgesetz und damit erfaßbar; daß sie völlig leer stehen, ist bei Gewerberäumen nicht unbedingt zu erwarten und vorzusetzen; diese Auslegung entspricht dem Sinn des Wohnungsgesetzes. Die Entscheidung im Einzelfalle steht bei der Wohnungsbehörde; sie muß nach dem Gesetz auf die Belange des Gewerbes Bedacht nehmen, denn nach § 13 DVO zum Wohnungsgesetz ist zu berücksichtigen, daß für den Betroffenen durch die Erfassung des Raumes tunlichst keine unbillige Härte entsteht. Auch das Ermessen der Behörde wird, allerdings nur im Zusammenhang mit der Zumes-

sung des Wohnraumes, auf die Berücksichtigung der Berufsausübung gelenkt (§ 12 DVO zum Wohnungsgesetz). Zweckentfremdete Wohnräume können also nur dann nicht erfaßt werden, wenn begründete gewerbliche Interessen entgegenstehen. . . .

Jedoch durfte die Anfechtungsgegnerin die Verfügung vom 25. September 1947 nicht aufrechterhalten, nachdem sich die Entwicklung zugunsten des Klägers verschoben hatte. Eine nachträgliche Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse kann auch bei der Gültigkeit von Verwaltungsakten in Rechnung gezogen werden, es sei denn, daß der Betroffene diese Veränderung selbst herbeigeführt hat, um den mit der Verfügung beabsichtigten Zweck zu vereiteln. Denn es muß wenigstens für noch anfechtbare Verwaltungsakte, die eine fortdauernde Belastung für den einzelnen enthalten, der Grundsatz gelten, daß sie zu beseitigen sind, wenn sie infolge einer Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse dem Gesetz nicht mehr entsprechen und durch ihren Fortbestand die Lebensgrundlage des davon Betroffenen bedrohen; die Verwaltung soll nicht nur einen rechtmäßigen, sondern auch einen für den Staatsbürger billigen Zustand herbeiführen. Die Anfechtungsgegnerin konnte vor der Währungsumstellung nicht voraussehen, welche Auswirkungen dieses allgemein erwartete Ereignis auf den Gewerbebetrieb des Klägers haben würde; sie mußte aber nach der Währungsumstellung auf Grund allgemeiner Erfahrung erkennen, daß sich die gewerbliche Produktion wieder belebte und daß der Kläger nunmehr in der Lage sein würde, seine Brennerlei wieder aufzunehmen und seinen Weinhandel zu betreiben. . . .

Die Anfechtungsgegnerin hätte daher unter Berücksichtigung dieser veränderten Umstände während des Streitverfahrens prüfen müssen, ob die Erfassungsverfügung weiterhin zu rechtfertigen war. Durch ihre Ausführungen im Streitverfahren hat sie sich für die Aufrechterhaltung der Verfügung entschieden. Diese Auffassung ist aber mit der in § 13 DVO zum Wohnungsgesetz geforderten Vermeidung unbilliger Härten nicht zu vereinbaren. Die Verfügung hätte nur dann weiterhin bestehen bleiben können, wenn der Kläger nach wie vor keine Möglichkeit gehabt hätte, seine Produktion und seinen Handel wieder aufzubauen. Da ihm die allgemeine Lage dies jetzt gestattet, wird ihm durch die Wegnahme der drei gewerblichen Räume der Wiederaufbau unmöglich gemacht oder zumindest so beschnitten, daß sein an sich schon kleiner Geschäftsbetrieb zur wirtschaftlichen Existenzgrundlage nicht wieder ausgebaut werden kann; die Anfechtungsgegnerin gesteht selbst zu, daß ihm mit einem verbliebenen Raum im Hinterhaus die Aufnahme seines Gewerbes im früheren Umfang unmöglich sei. Damit wird der für den Kläger schon vor der Währungsumstellung harte Eingriff in seine Geschäftsverhältnisse zur Unbilligkeit. Denn die wohnungsrechtlichen Erfassungsmöglichkeiten dürfen, wenn sie Gewerberaum betreffen, nicht zur Vernichtung oder umfänglichen Erschwerung der geschäftlichen Existenz führen. Wenn auch die Linderung der Wohnungsnot eine besonders vordringliche Aufgabe der Behörde ist, so steht ihren Maßnahmen doch das Interesse des einzelnen an seiner wirtschaftlichen Lebensgrundlage gegenüber, und wenn das einzelne Interesse in Wohnungssachen hinter dem allgemeinen Interesse auch zurückstehen muß, so verdient es doch Beachtung, wenn das Eingriffsrecht der Behörden auf das gewerbliche Leben übergreift und damit ein Gebiet erfaßt, welches dem öffentlichen Wohnungsrecht im allgemeinen verschlossen ist. Die angefochtene Verfügung

kann daher nicht mehr aufrechterhalten bleiben und ist mit Recht vom Vorderrichter aufgehoben worden.

- 2-14** 1. Die Erfassung einer Wohnung nach der Wohnraumlenkungsverordnung verliert mit der Beendigung des Mietverhältnisses ihre Wirksamkeit. Soll später auf Grund des Wohnungsgesetzes ein neuer Mieter zugewiesen werden, bedarf es der erneuten Erfassung.
 2. Ein gewerblicher Raum, der vorübergehend, aushilfswise, aus bestimmtem Anlaß zum Wohnen benutzt wird, büßt damit noch nicht die Eigenschaft als Gewerberaum ein.

Urteil

des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes vom 26. Januar 1949 in Sachen Stadt D. gegen W. — VGH. OS. Nr. 206/48 —.

Im Grundstück des Klägers, der Tapeziermeister ist und ein Möbelgeschäft betreibt, befinden sich u. a. eine abgeschragte Mansarde und eine kleine Küche. Diese beiden Räume wurden von 1921 bis 1929 zu Wohnzwecken und von 1929 bis 1945 als Lagerraum für Kleinmöbel benutzt. Im April 1945 wurde in diese Mansarde, die damals leer stand, Frau F. vom Wohnungsamt eingewiesen. Am 26. März 1947 wurde Frau F. vom Wohnungsamt eine andere Wohnung zugewiesen und in die freiwerdende Mansarde eine Familie B. eingewiesen.

Auf die Anfechtungsklage des Klägers (Hauseigentümers) hat das Verwaltungsgericht die Erfassungsverfügung vom 26. März 1947 aufgehoben. Auf die Berufung der beklagten Stadt ist das Urteil des Verwaltungsgerichts aufgehoben und die Klage abgewiesen worden.

Aus den Gründen:

Die Verfügung vom 26. März 1947 besagt, daß die Familie B. die freiwerdende Wohnung bezieht. Spricht auch dieser Wortlaut nur für eine bloße Zuweisung, so war doch damit auch eine Erfassung beabsichtigt (vgl. Hans. Wohnungsgesetz S. 82); so ist auch die Verfügung von beiden Seiten aufgefaßt worden, denn der Kläger hat sich gegen die Erfassung, nicht gegen die Zuweisung gewandt, und die Beklagte hat dem Kläger das Recht nicht bestritten, Einwendungen gegen die Verfügung, die nicht in der Person des Zugewiesenen begründet sind, geltend zu machen. Der erneuten Erfassung aber bedurfte es; die noch unter der Wohnraumlenkungsverordnung für Frau F. erfolgte Erfassung kann nicht die Wirkung haben, daß nunmehr unter dem Wohnungsgesetz, gestützt auf diese Erfassung, neue Zuweisungen bei Freiwerden der Wohnung vorgenommen werden können und damit dem Hauseigentümer Einwendungen gegen die Erfassung abgeschnitten werden. Es bedarf dieser erneuten Erfassung auch aus dem Grunde, weil zwischen dem Hauseigentümer und Frau F., wenn nicht ein ausdrücklicher, so doch ein stillschweigender Mietvertrag zustande gekommen war, mit diesem Mietvertrag aber erschoßte sich der mit der damaligen Erfassung erstrebte Zweck (vgl. Betermann öffentl. Wohnungsrecht S. 114 und die dort zitierte Entscheidung des Kammergerichts im PrVBl. Bd. 47, S. 251), und eine erneute Zuweisung war dann nur auf Grund einer erneuten Erfassung möglich.

Die Räume waren ursprünglich Wohnraum, dann aber 15 Jahre lang Gewerberaum; diesen Charakter aber hatten sie dadurch verloren, daß sie als Wohnraum zugunsten der Familie F. erfaßt worden waren. Der Auffassung des Verwaltungsgerichts, das Überwiegende sei jedenfalls der geschäftliche Gebrauch, der Wohn-

zweck sei nur ein vorübergehender gewesen, die Räume seien also gewerbliche und unterlägen nicht der Bewirtschaftung, kann nicht beigetragen werden. Es ist richtig, daß ein gewerblicher Raum, der vorübergehend, aus hilfsweise, aus be-

stimmtem Anlaß zum Wohnen benutzt wird, damit noch nicht die Eigenschaft als Gewerberaum einbüßt; von einer vorübergehenden Benutzung aber kann im vorliegenden Falle nicht die Rede sein. Die Erfassung findet also hier ihre ge-

setzliche Stütze darin, daß es sich um freien Wohnraum handelt (Art. V. WG), dagegen handelt es sich nicht um eine Erfassung zwecks Rückgewinnung zweckentfremdeten Wohnraumes, worauf das Verwaltungsgericht Bezug nimmt.

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

769 Die Ehefrau Emma Schäfer, geb. Freund, in Rhoden (Kreis Waldeck) hat beantragt, die Verschollenen: 1. Seiler Moses Lichtenstein, geb. am 27. 5. 1858 in Menne, israelitisch, zuletzt wohnhaft in Rhoden (Kreis Waldeck), 2. dessen Ehefrau Jettchen, geb. Freund geschiedene Horn, geb. am 21. 8. 1882 in Rhoden (Kreis Waldeck), zuletzt wohnhaft ebenda, für tot zu erklären. Die Verschollenen, die im Jahre 1943 von Rhoden durch die Gestapo abtransportiert wurden, werden aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 8. Juni 1949, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Arolsen, Sitzungssaal, anberaumten Aufgebotsstermin zu melden, andernfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, die Auskunft über Leben oder Tod der Verschollenen erteilen können, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermin dem Gericht Anzeige zu machen. 1 UR II 7/49

Arolsen, 14. 4. 49 Amtsgericht

770 L. Sondheim, 80 Fort Washington Ave. New York 32, N. Y. (USA) hat als Bevollmächtigter der Frau Kathinka Stiebel, geborene Stern, in New York, beantragt, die am 16. September 1871 in Kirch-Göns geborene, zuletzt in Bad Nauheim wohnhaft gewesene verschollene Frau Bertha Stern, geborene Meier Ehefrau von Hermann Stern, für tot zu erklären. Die bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 25. November 1949, 11 Uhr, Zimmer 22, anberaumten Aufgebotsstermin zu melden, da sie sonst für tot erklärt wird. An alle, welche Auskunft über Leben und Tod der Verschollenen geben können, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermin dem Gericht Anzeige zu machen. Bad Nauheim, 28. 4. 49 Amtsgericht

771 Die Ehefrau Therese Holdschick, geborene Schmidt, in Schlagenbad, Querstraße 1, hat beantragt, ihren verschollenen Ehemann, den Reisenden Wilhelm Holdschick, Obergefreiter der ehemaligen deutschen Wehrmacht, geboren am 17. Mai 1899 in Granesau, Kreis Elbogen, zuletzt wohnhaft in Fischern, Kreis Karlsbad, für tot zu erklären. Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 5. Juli 1949, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, die Auskunft über Leben und Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermin dem Gericht Anzeige zu machen. UR II 8/49

Bad Schwalbach, 26. 4. 49 Amtsgericht

772 Der Kaufmann Hermann Leonhard in Berlin, Hohenzollern-damm 7, hat beantragt, den am 21. Januar 1916 in Frankfurt am Main geborenen, zuletzt daselbst wohnhaft gewesenen verschollenen Friedl Leo Leonhard für tot zu erklären. Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 9. November 1949, 11 Uhr, anberaumten Aufgebotsstermin zu melden, da er sonst für tot erklärt wird. An alle, die über Leben oder Tod des Verschollenen Auskunft

geben können, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermin dem Gericht Anzeige zu machen. 5/2 UR II 79/49

Frankfurt/M., 19. 4. 49 Amtsgericht

773 Die Ehefrau Hildegard Arend, geborene Rauch, aus Hofgeismar, Hufeisenstraße 1, hat beantragt, ihren Ehemann, den Buchdruckermeister Andreas Arend geboren am 19. Oktober 1902 in Hofgeismar, zuletzt als Polizeioberwachmeister in Agram (Kroatien) wohnhaft gewesen in Hofgeismar, Hufeisenstraße 1, für tot zu erklären und als Todestag den 8. Mai 1945, 24 Uhr, festzustellen. Der Polizeioberwachmeister A. Arend lag Ende April 1945 fleckfieberkrank im Polizeilazarett Agam. Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich bis spätestens in dem auf den 30. Juni 1949, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben und Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermin dem Gericht Anzeige zu machen. B. R. II Nr. 2/49

Hofgeismar, 27. 4. 49 Amtsgericht

774 Der Daniel Katz zu Brooklyn (USA) hat beantragt, seine verschollenen Eltern: a) Benjamin Katz III, geb. am 21. 3. 1899, Guxhagen, b) Frieda Katz, geborene Kleebfald, geb. 3. 6. 1896 zu Röhrenfurth, beide zuletzt wohnhaft in Guxhagen, für tot zu erklären. Die bezeichneten Verschollenen werden aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 22. Juni 1949, 10 Uhr, bei dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 5, angesetzten Aufgebotsstermin zu melden, andernfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben und Tod der Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermin dem Gericht Anzeige zu machen. II 2/49

Melsungen, 19. 4. 49 Amtsgericht

775 Der Kaufmann Rolf Susemihl in Frankfurt am Main, Diesterwegstraße 39, und der Kaufmann Fritz Müller in Frankfurt am Main, Paul-Ehrlich-Straße 10 — vertreten durch Rechtsanwälte Dres. Rasor, Wilhelm, Plesch und Wedesweiller in Frankfurt am Main — haben das Aufgebot des angeblich abhandengekommenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 27, Band 21, Blatt 325, in Abt. III, unter lfd. Nr. 8 zu Gunsten der Frankfurter Gewerbetrasse e. G. m. b. H. in Frankfurt am Main eingetragenen Grundschuld von 12 500 GM (Zwölftausendfünfhundert Goldmark) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 14. September 1949, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 341, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird. 3/4 F 9/49

Frankfurt/M., 16. 3. 49 Amtsgericht

776 Der Diplom-Ingenieur Franz Remmler in Urberach über Offenbach am Main, Friedhofstraße 5 als Testamentsvollstrecker für den Nachlaß des am 14. 11. 1948 verstorbenen Fabrikanten Franz Remmler hat das Aufgebot folgender, angeblich abhandengekommener Hypothekenbriefe 1. über die im Grundbuch von Frankfurt

am Main Bezirk Innenstadt Band 114 Blatt 5396 in Abt. III unter lfd. Nr. 12 zu Gunsten des Fabrikanten Franz Remmler in Frankfurt/M. eingetragene Darlehenshypothek von 15 000 RM (Fünfzehntausend Reichsmark); 2. über die im Grundbuch von Frankfurt/M. Bezirk 17 Band 3 Blatt 95 in Abt. III unter lfd. Nr. 3 zu Gunsten des Fabrikanten Franz Remmler in Frankfurt/M. eingetragene Darlehenshypothek von 30 000 GM (Dreißigtausend Goldmark); 3. über die im Grundbuch von Frankfurt/M. Bezirk 32 Band 23 Blatt 911 in Abt. III unter lfd. Nr. 8 und 9 zu Gunsten des Fabrikanten Franz Remmler in Frankfurt/M. eingetragene Darlehenshypothek von 25 000 RM (Fünfundzwanzigtausend Reichsmark); 4. über die im Grundbuch von Frankfurt/M. Bezirk 32 Band 9 Blatt 357 in Abt. III unter lfd. Nr. 1 zu Gunsten des Kaufmanns Franz Remmler in Frankfurt/M. eingetragene Darlehenshypothek von 15 000 GM (Fünfzehntausend Goldmark); 5. über die im Grundbuch von Frankfurt/M. Bezirk 19 Band 10 Blatt 378 in Abt. III unter lfd. Nr. 12 zu Gunsten des Fabrikanten Franz Remmler in Frankfurt/M. eingetragene Darlehenshypothek von 27 000 RM (Siebenundzwanzigtausend Reichsmark) beantragt. Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 14. September 1949, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 341, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird. 3/4 F 197/48

Frankfurt/M., 16. 3. 49 Amtsgericht

777 Der Landwirt Emil Koch in Weidenau hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers der Grundstück Artikel 68 von Reinhardt, und zwar der Parzelle Nr. 11, Acker am Knöschchen mit 11,06 Ar und der Parzelle Nr. 18, zwei Wiesen am Knöschchen mit je 2,69 Ar, gemäß § 927 BGB beantragt. Der Häfner Hartmann Koch in Weidenau wird aufgefordert, bei dem hiesigen Gericht, spätestens zum Aufgebotsstermin am 20. Juli 1949, 8.30 Uhr, seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird. F 2/49

Schlüchtern, 20. 4. 49 Amtsgericht

778 Der Sattlermeister Konrad Hahn in Großpropperhausen, Krs. Ziegenhain — vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Kaiser in Neukirchen —, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer der im Grundbuch von Ropperhausen, Bd. 10, Bl. 396, für den Johannes Gottschalk und dessen Ehefrau Kath., geb. Ruppert, zu je 1/2, und die Anna Kath. Ochs in Ropperhausen zu 1/3 eingetragenen Eigentumsanteile an den Grundstücken Ktbl. 8, Parz. 48, Hofraum im Dorf, 02,30 Ar und Ktbl. 8, Parz. 49, Hofraum im Dorf, 0,07 Ar, beantragt. Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 28. Juni 1949, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 9, angesetzten Termin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird. 2 F 5/48

Treysa (Bez. Kassel), 24. 4. 49 Amtsgericht

Handelsregistersachen

779 In unser Handelsregister, B Nr. 15 ist heute eingetragen worden: Die Firma Strickra GmbH, in Bad

Schwalbach ist aufgelöst. Zum Liquidator ist der Kaufmann Emil Striebel in Bad Schwalbach bestellt. HR B 15

Bad Schwalbach, 12. 2. 49 Amtsgericht

780 Dr. med. H. Lemke, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Sitz der Firma ist von Berlin nach Bad Wildungen verlegt. Durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 30. Juni 1948 ist die Gesellschaft aufgelöst. Alleiniger Liquidator ist die Gesellschafterin und Geschäftsführerin Witwe Johanna Lemke, geb. Huter, in Bad Wildungen. HR B 48

Bad Wildungen, 11. 4. 49 Amtsgericht

781 Reinhardtquelle GmbH, Bad Wildungen-West. Durch Gesellschafterbeschuß vom 22. März 1949 sind die bisherigen Geschäftsführer Ingenieur Friedrich Glüdenberg und Dr. Heinrich de Haan abberufen. Der Regiergungsdirektor a. D. und Kurdirektor Hermann Rabe von Pappenheim ist zum alleinigen Geschäftsführer bestellt. HR B 32

Bad Wildungen, 22. 4. 49 Amtsgericht

782 Offene Handelsgesellschaft Taucher- und Bergungsbetrieb Sauer & Koch in Edersee. Gegenstand des Unternehmens ist ein Taucher- und Bergungsbetrieb mit Fluß- und Seekabelverlegungen. Gesellschafter sind der Kaufmann Gerhard Sauer und der Taucher Heinrich Koch aus Edersee. Die Gesellschaft hat am 1. Oktober 1946 begonnen. HR A 210

Bad Wildungen, 29. 4. 49 Amtsgericht

783 Lackfabrik Schwarzenborn Döree & Co. KG in Schwarzenborn, Kreis Ziegenhain. Die Gesellschaft hat am 1. Januar 1949 begonnen. Gesellschafter sind: Rudolf Döree, Chemiker, Kirchheim, Krs. Hersfeld, Leonhard Kaiser, Großkaufmann, Hersfeld. Jeder der beiden Gesellschafter ist für sich allein vertretungsberechtigt. Kommanditisten sind: Frau Anna Kaiser, geb. Hildebrand, Hersfeld, Angestellter Georg Trumppheller, Hersfeld, HR A 24

Neukirchen (Krs. Ziegenhain), 20. 4. 49 Amtsgericht

784 In unser Handelsregister Abt. B ist heute die Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Kurhessische Samenbau“ Gesellschaft mit beschränkter Haftung und mit dem Sitz in Altmorschen eingetragen worden. Der Gesellschaftsvertrag ist am 29. Oktober 1948 abgeschlossen und am 4. Januar 1949 hinsichtlich des Sitzes der Gesellschaft abgeändert worden. Gegenstand des Unternehmens ist Anbau und Reinigung von sowie Handel mit Samen und Pflanzgut aller Art. Das Stammkapital beträgt 20 000 Deutsche Mark. Geschäftsführer ist der Kaufmann Wilhelm Rohde in Lisperhausen. Prokura ist erteilt Dr. Rudolf Hanow, Guxhagen, und Konrad Lies, Lisperhausen. Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer oder durch einen Einzelprokuristen oder durch zwei Einzelprokuristen oder durch einen Geschäftsführer und einen Einzelprokuristen vertreten. Als nicht eingetragen wird noch veröffentlicht: Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch die Hessischen Nachrichten in Kassel und durch den Hessischen Staatsanzeiger, HR B 9

Spangenberg, 4. 4. 49 Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

785 Hotelier Karl-Helms Schumacher und Ursula, geborene Herber, in Bad Wildungen, Hotel „Kaiserhof“... Durch notariellen Vertrag vom 20. April 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Frau sowie für alles in der Ehe von der Frau erworbene und noch zu erwerbende Vermögen ausgeschlossen. GR R 167 Bad Wildungen, 29. 4. 49 Amtsgericht

786 Kaufmann Karl-Helms Hennig und Marianne, geborene Haasemann, in Waldeck, Durch notariellen Vertrag vom 6. Januar 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes für alles von der Ehefrau in die Ehe eingebrachte oder während der Ehe zu erwartende Gut ausgeschlossen. GR R 165 Bad Wildungen, 29. 4. 49 Amtsgericht

787 Kaufmann Heinz Beier und Ehefrau Paula, geborene Scheibel, Bad Wildungen, Hüfelandstraße 15. Das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht des Ehemannes am bisherigen und künftigen Frauenvermögen ist durch notariellen Vertrag vom 6. April 1949 ausgeschlossen. GR R 166 Bad Wildungen, 29. 4. 49 Amtsgericht

788 Der Kaufmann Günther Oedinghaus und seine Ehefrau Annermarie, geb. Goebel, Bensheim, haben durch Vertrag vom 10. März 1949 Gütertrennung vereinbart. GR 432 Bensheim, 13. 4. 49 Amtsgericht

789 In das Güterrechtsregister Nr. 192 ist heute eingetragen worden: Steinseifer Willi Kaufmann und Elli, geborene Meinhardt, Halger. Durch Vertrag vom 11. Februar 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 192 Dillenburg, 28. 4. 49 Amtsgericht

790 Müller, Hugo, Bankkaufmann in Eschwege und Wilma, geborene Tammick, geschiedene Marschütz. Durch notariellen Vertrag vom 31. März 1949 ist Gütertrennung vereinbart. GR 177 Linn, Albert, Fabrikant in Eschwege und Käthe, geborene Eichner. Durch notariellen Vertrag vom 28. März 1949 ist Gütertrennung vereinbart. GR 178 Eschwege, 20. 4. 49 Amtsgericht

791 In unser Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 212 eingetragen worden: Herr Fritz Ferdinand Fridolin Jung, Apotheker und Ehefrau Anna Clarita Sophie Luise Auguste, geb. Jacob, wohnhaft in Lindenfels i. Odw., haben durch Ehevertrag, errichtet am 3. Februar 1949 vor Notar Vetter in Fürth i. Odw., Gütertrennung vereinbart. Das Recht der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem eingebrachten Gut der Ehefrau ist ausgeschlossen. GR 212 Fürth i. Odw., 21. 4. 49 Amtsgericht

792 In das Güterrechtsregister Nr. 213 ist heute folgender Eintrag vollzogen worden: Die Eheleute Elektriker Heimut Weber und Trude, geb. Scheidel, zu Birkenau i. Odw., haben durch Ehevertrag vom 3. 1. 1949, errichtet vor Notar Vetter in Fürth i. Odw. (Urk.-Rolle Nr. 6/49), Gütertrennung vereinbart. Das Recht der Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem eingebrachten Gut der Ehefrau ist ausgeschlossen. GR 213 Fürth i. Odw., 21. 4. 49 Amtsgericht

793 In unser Güterregister Bd. I Seite 92 ist eingetragen worden: Naumann, Alfred, August, Gummiarbeiter und Ehefrau Agnes Katharina, geborene Hofmann, in Somborn, Kreis Gelnhausen. Durch notariellen Vertrag vom 25. Januar 1949 ist Gütertrennung vereinbart. (Seite 2 dA.) GR 92 Gelnhausen, 17. 3. 49 Amtsgericht

794 Durch Ehevertrag vom 13. April 1949 zwischen Max Porrmann, Kraftfahrer in Groß-Umstadt und Erna Porrmann, geb. Czezan, ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. GR 200 Groß-Umstadt, 19. 4. 49 Amtsgericht

795 Die Eheleute Fuhrunternehmer Hermann Keller und Elfriede, geb. Ruthen, verwitwete Wolf, in Ballersbach (Dillkreis) haben durch Vertrag vom 30. Dezember 1948 die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am eingebrachten Gut der Ehefrau ausgeschlossen. 4 GR 159 Herborn, 6. 4. 49 Amtsgericht

796 Eheleute Bauingenieur Peter Kolzem und Elisabeth Josefa, geborene Koziolek, verw. Bergmann, Idstein (Taunus), Bahnhofstraße 18. Durch Ehevertrag vom 18. 3. 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. Es ist Gütertrennung vereinbart. GR Nr. 132 Idstein, 25. 4. 49 Amtsgericht

797 In das Güterrechtsregister ist heute eingetragen worden: Eheleute Elektrotechniker Edmund Bourscheidt und Sofke, geb. Schürger, in Königstein (Taunus), Akkónigstr. 66. Durch notariellen Vertrag vom 2. März 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen worden. 5 GR 229 Königstein i. Ts., 19. 4. 49 Amtsgericht

798 Eheleute Kaufmann Willy Wegstein und Hilde, geb. Nething, in Königstein/Ts., Altkönigstr. 77/78. Durch notariellen Vertrag vom 4. April 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes am Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen worden. 5 GR 229A Königstein/Ts., 27. 4. 49 Amtsgericht

799 Die Verwaltung und Nutznießung des Kaufmanns Adolf Otterbein in Korbach an dem Vermögen seiner Ehefrau Marga Otterbein, geborene Tappe, ebenda, ist durch notariellen Vertrag vom 11. April 1949 ausgeschlossen. GR 38a Korbach, 13. 4. 49 Amtsgericht

800 Durch notariellen Vertrag vom 9. November 1948 haben die Eheleute Kaufmann Alfred Elsele und Betty, geborene Seitz, aus Egelsbach, Gütertrennung vereinbart. 4 GR 217 Langen, 31. 3. 49 Amtsgericht

801 Werbeberater Dietrich Behnke und Gisela, geb. Thrun, in Langen. Durch Vertrag vom 25. Nov. 1948 vor dem Notar Erwin Heußel in Langen wurde vereinbart, daß die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem eingebrachten Gut der Frau ausgeschlossen sein soll. 4 GR II 219 Langen, 22. 4. 49 Amtsgericht

802 Dr. Rosenthal, Alfred Anton, Arzt in Marburg, und Dr. Isidora, geb. Kamarinea, Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Ehefrau ist durch notariellen Vertrag vom 19. April 1949 ausgeschlossen. GR 357 Marburg/L., 23. 4. 49 Amtsgericht

803 Im Güterrechtsregister ist am 22. April 1949 eingetragen: Welle, Eugen, Kaufmann in Marburg, und Maria, geb. Hollorrit. Die der Ehefrau überlegene Hälfte an dem Grundstück Flur 10, Flurstück 24/3 in Marburg, Grundbuch von da Blatt 2313 ist durch Ehevertrag vom 2. April 1948 für Vorbehaltsgut erklärt. GR 355 Marburg/L., 25. 4. 49 Amtsgericht

804 Im Güterrechtsregister ist am 22. April 1949 eingetragen: Wolf, Heinrich Hermann, technischer Reichsbahnoberssekretär in Marburg, und Frieda Elisabeth, geb. Triesschmann. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes am Vermögen der Ehefrau ist durch

notariellen Vertrag vom 17. Dez. 1948 ausgeschlossen. GR 345 Marburg/L., 25. 4. 49 Amtsgericht

805 In unser Güterrechtsregister wurde heute eingetragen: Hermann Robert Erich Tieta, Ingenieur, und Ehefrau Ottilie Elise, geb. Elchhorn, beide wohnhaft in Mühlheim a. M. Durch notariellen Vertrag vom 6. April 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem Vermögen der Ehefrau ausgeschlossen. 4 GR VIII 2276 Offenbach a. M., 26. 4. 49 Amtsgericht

806 Artur Hermann Pflünder, Kaufmann, und Ehefrau Sigrid Ida Klara Berta Elise, geb. Klässig, beide in Offenbach a. M. Durch notariellen Vertrag vom 5. 4. 1949 ist Gütertrennung vereinbart. GR 2274 Offenbach a. M., 20. 4. 49 Amtsgericht

807 In unser Güterrechtsregister wurde heute folgendes eingetragen: Irlig, Johann Peter, Kaufmann, und Ehefrau Philippine, geb. Ries, beide in Offenbach a. M.-Bürgel, Offenbacher Straße 45. Durch notariellen Vertrag vom 6. 1. 1949 ist der Ehevertrag vom 21. 8. 1947 aufgehoben und der gesetzliche Güterstand des BGB. wiederhergestellt. 4 GR VIII 2208 Offenbach a. M., 6. 4. 49 Amtsgericht

808 Friedrich Wilhelm Werner Stoye, Diplom-Ingenieur, und Ehefrau Johanna Minna Alix, geb. Forner, beide in Offenbach a. M. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ist durch Ehevertrag vom 24. 4. 47 ausgeschlossen worden. GR 2272 Offenbach a. M., 30. 3. 49 Amtsgericht

809 Friedrich Wilhelm Adler, Kaufmann, und Ehefrau Edith Margot, geborene Schneider-Zeuzilus, beide wohnhaft in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 28. 2. 1949 ist Gütertrennung vereinbart. 4 GR VIII 2271 Offenbach a. M., 28. 3. 49 Amtsgericht

810 In unser Güterrechtsregister wurde heute eingetragen: Paul, Andreas, Fabrikant in Offenbach a. M.-Bieber, und Katharina, geb. Kalsor, daselbst. Durch notariellen Vertrag vom 21. März 1949 ist Gütertrennung vereinbart. 4 GR VIII 2275 Offenbach a. M., 22. 4. 49 Amtsgericht

811 Rysgula, Alfons, Dipl.-Übersetzer, und Charlotte Klara, geb. Friedrich, Herleshausen. Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ist durch Vertrag vom 29. 11. 48 ausgeschlossen. GR 76 Sontra, 28. 4. 49 Amtsgericht

812 Eheleute Wilhelm Achenbach, Mühlenbesitzer, und Emma, geborene Dönges, in Rodheim, Schmittermühle. Durch Ehevertrag vom 15. Februar 1949 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes ausgeschlossen. GR 249 Wetzlar, 28. 4. 49 Amtsgericht

Genossenschaftsregistersachen

813 Spag-Schwerbeschädigten-Produktions- und Absatzgenossenschaft mbH, Eppstein i. Ta. Die Genossenschaft ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 14. Januar 1949 aufgelöst. 5 GR 83 Königstein/Ts., 21. 4. 49 Amtsgericht

Musterregistersachen

814 Heinrich Metzler & Co. in Gelnhausen. Anmeldung vom 7. April 1949, 10.15 Uhr, je 4 Muster offen — Radiergummi, Rak.-MuM, Gel.-Met, MuM. Plastische Erzeugnisse. 10 Jahre Schutzfrist. MR 76 Gelnhausen, 12. 4. 49 Amtsgericht

815 Rieth & Kopp GmbH, Offenbach a. M.: Verschlüsselter Umschlag, enthaltend Fotografien von 32 Stück Damentaschen-Modellen. Gesch.-Nr. D 483/20, D 482/18, D 493/18, D 474/20, D 494/18, D 487/20, D 486/18, D 478/18, D 480/20, D 485/18, D 500/23, D 490/24, D 481/22, D 472/19, D 495/19, D 488/24, D 484/26, D 473/25, D 475/20, D 501/24, D 489/23, D 476/21, D 479/16, D 502/18, D 477/22, D 497/20, D 458/22, D 491/24, D 499/18, D 492/22, D 496/20, D 498/20. plastische Erzeugnisse. Schutzfrist drei Jahre, angemeldet 8 März 1949; 15 Uhr. MR 7195.

Moritz Mälder Offenbach/M.: Versiegeltes Päckchen, enthaltend Fotografien von 9 Koffern und 1 Tasche in besonderer Form und Ausföhrung. Fabr.-Nr. 25—34. plastische Erzeugnisse. Schutzfrist 1 Jahre, angemeldet 17. März 1949; 11 Uhr. MR 7196. Ludwig Krumm, Aktiengesellschaft, Vereinigte Lederwarenfabriken Ludwig Krumm, Gebr. Langhards, Offenbach/Main: Versiegelte Umschlag, enthaltend 38 Abbildungen von Damentaschen in besonderer Form und Aufmachung. Gesch.-Nr. B 3359/18, B 3360/14, BW 3361/24, BW 3362/12, BW 3363/26, B 3364/26, B 3365/18, B 3366/20, B 3367/20, B 3368/28, B 3369/29, B 3370/24, B 3371/14, B 3372/18, B 3373/21, B 3374/23, B 3375/26, B 3376/30, B 3377/25, B 3378/25, B 3379/17, B 3380/28, B 3381/30, B 3382/35, B 3383/13, B 3384/24, B 3385/36, B 3386/24, B 3387/32, B 3388/34, B 3389/31, B 3390/24, B 3391/24, B 3392/21, B 3393/12, B 3394/24, B 3395/37, B 3396/24. plastische Erzeugnisse. Schutzfrist drei Jahre, angemeldet 18. März 1949; 15 Uhr. MR 7198.

Dinges & Keinath, Lederwarenfabrik, Offenbach/Main: Verschlüsselter Umschlag, enthaltend Zeichnungen von 7 Stück Reißverschlüssen in neuerartiger Ausföhrung. Gesch.-Nr. 3218, 3222, 3223, 3228, 6011, 6014, 6015. plastische Erzeugnisse. Schutzfrist drei Jahre, angemeldet 26. März 1949; 11 Uhr. MR 7199.

Heinrich Nik. Stadtmüller, Oberhausen: Verschlüsselter Umschlag, enthaltend 7 Zeichnungen betr. ein Bügel für Treasors und Etuis mit Geheimverschlus und einem Schutzanspruch. Gesch.-Nr. 211; ein Rahmen für Zigarron- und Zigarettent-Etuis mit Geheimverschlus, Gesch.-Nr. 212 und 213; zwei Verschlüsse für Damentaschenbügel, Gesch.-Nr. 215 und 216; ein Bügel für Kolleg Mappen, Gesch.-Nr. 1352; zwei Bügel für Damentaschen, Gesch.-Nr. 1360 und 1361; plastische Erzeugnisse. Schutzfrist drei Jahre, angemeldet 11. April 1949; 11.45 Uhr. MR 7201.

Offenbach/M., 13. 4. 49 Amtsgericht

816 Firma Franz Linska und Rudolf Harbig, Birstein über Wächtersbach: Ein verschlüsselter Briefumschlag mit 16 Geschmacksmustern. Geschäftsnummern 81 248 bis 81 263. plastische Erzeugnisse. Schutzfrist: 3 Jahre. Angemeldet am 21. Dezember 1948. Eingetragen am 22. Januar 1949. MR 314 Wächtersbach, 30. 4. 49 Amtsgericht

Vereinsregistersachen

817 Haus- und Grundbesitzervereinigung Südhessen e. V. Heppenheim a. d. B. VR 36 Bensheim, 9. 4. 49 Amtsgericht

818 In das Vereinsregister ist am 14. April 1949 eingetragen worden: Verein ehemaliger Landwirtschaftsschüler und -schülerinnen Eschwege in Eschwege. VR 115 Eschwege, 14. 4. 49 Amtsgericht

819 In das Vereinsregister ist am 19. 4. 1949 eingetragen worden: Hessischer Siedler-Verein in Eschwege. VR 116 Eschwege, 19. 4. 49 Amtsgericht

820 Verein „Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammer

des Vereinigten Wirtschaftsgebietes" mit dem Sitz in Frankfurt/M. 7 VR 1949

Frankfurt/M., 12. 4. 49 Amtsgericht

821 Verein: Touristenverein „Die Naturfreunde“, Ortsgruppe Frankfurt a. Main, mit dem Sitz in Frankfurt a. M., 6. 4. 49 Amtsgericht

Frankfurt a. M., 6. 4. 49 Amtsgericht

822 Verein „Verband der Privatkrankenanstalten in Hessen“ mit dem Sitz in Frankfurt a. M. 7 VR 1950

Frankfurt a. M., 13. 4. 49 Amtsgericht

823 Verein „Vereinigung industrieller Bauunternehmungen Hessen“ mit dem Sitz in Frankfurt am Main. 7 VR 1952

Frankfurt/M., 27. 4. 49 Amtsgericht

824 In unser Vereinsregister ist heute unter Nr. 25 der Verein der Heimatverbunden im Kreis Hofgeismar Sitz Hofgeismar, eingetragen worden. VR 35

Hofgeismar, 30. 3. 49 Amtsgericht

825 Bund Deutscher Volkserzieher in Ratlar. Die Satzung ist am 1 März 1948 erdichtet VR 101

Korbach, 12. 4. 49 Amtsgericht

826 Kreisbauernverband Limburg/Lahn, eingetragen am 1. 4. 1949. VR 107

Limburg/L., 1. 4. 49 Amtsgericht

827 In das Vereinsregister ist unter Nr. 169 am 14. April 1949 eingetragen: Marburger Kellner-Vereinigung 1948 in Marburg/Lahn. VR 169

Marburg/L., 19. 4. 49 Amtsgericht

828 In das Vereinsregister wurde heute neu eingetragen: Studiengesellschaft für Behälterverkehr, Offenbach a. M. Die Satzung ist am 9. 12. 1949 erdichtet. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Vorstand: Reichsbahnleiter Prof. Dr. Wolfgang Bäcker, Bielefeld; Ministerialrat Walter Wetzlar, Offenbach a. M. VR 312

Offenbach a. M., 21. 4. 49 Amtsgericht

Konkurrenzsachen

829 In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Oswald Funnekötter in Bad Wildungen, Weggar Landstraße 2, wird dem Konkursverwalter ein Kostenvorschub in Höhe von 350 DM und ein Auslagenvorschub von 50 DM bewilligt. W/49

Bad Wildungen, 3. 4. 49 Amtsgericht

830 Über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Mink in Ehringshausen, Krs. Wetzlar, Inhaber der Katzenfurter Keramik-Industrie, in Katzenfurt, Krs. Wetzlar, wird heute, am 29. April 1949, 9 Uhr, das Anschluß-Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. W. Schmidt in Braunfels a. L., Weißburger Str. 136, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 20. Mai 1949 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 27. Mai 1949, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu veräußern oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. Mai 1949 Anzeige zu machen. 8 N 6/49

Frankfurt/M., 28. 4. 49 Amtsgericht

831 1. Die Firma Wilhelm Wolf, Papierverarbeitung und Großhandel, Frankfurt am Main, Kaiserstraße 58, hat am 29. 4. 49 die Eröffnung eines Vergleichsverfahrens beantragt. Zum vorläufigen Vergleichsverwalter wird Rechtsanwalt Wolfgang Kretzels, Frankfurt am Main, Mainliststraße 14, bestellt. 2. Gegen die Firma Wilhelm Wolf, Papierverarbeitung und Großhandel, Frankfurt am Main, Kaiserstraße 58, wird um 13 Uhr ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen und den Drittschuldnern, werden Leistungen an die vorgenannte Firma untersagt mit der Maßgabe, daß Verfügungen und Leistungen mit Zu-

walter bis zum 20. Mai 1949, Anzeige zu machen, N 2/49

Ehringshausen, 29. 4. 49 Amtsgericht

831 In der Konkursache über das Vermögen der Europapreß (Auslandspressediens) GmbH, Frankfurt am Main wird Schlußtermin auf den 2. Juni 1949, 11 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 1, I. Altbau, Zimmer 90, anberaumt. 8 N 4/48

Frankfurt, 25. 4. 49 Amtsgericht

832 Über das Vermögen des Buchhalters Wilhelm Engl, Frankfurt am Main-Höchst, Zuckerschwertstraße, wird heute am 29. April 1949, 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Walter Gebauer, Frankfurt am Main, Niemandsfeld 14, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 10. Juni 1949 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 ff. der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf Freitag, den 27. Mai 1949, 11 Uhr, — und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 24. Juni 1949, 11 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht in Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2 (Neubau), Zimmer 123, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu veräußern oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 28. Mai 1949 Anzeige zu machen. 8 N 9/49a

Frankfurt/M., 29. 4. 49 Amtsgericht

833 Über das Vermögen des Kaufmanns Fritz Schauer, Frankfurt am Main, Arnststraße 21, wird heute am 28. April 1949, 13 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Howard Philippus, Frankfurt am Main, Eschersheimer Landstraße 24, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 10. Juni 1949 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 ff. Konkursordnung bezeichneten Gegenstände — auf Freitag, den 27. Mai 1949, 9 Uhr — und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 24. Juni 1949, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht in Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2 (Neubau), Zimmer 123, Termin anberaumt. Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu veräußern oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. Mai 1949 Anzeige zu machen. 8 N 6/49

Frankfurt/M., 28. 4. 49 Amtsgericht

834 1. Die Firma Wilhelm Wolf, Papierverarbeitung und Großhandel, Frankfurt am Main, Kaiserstraße 58, hat am 29. 4. 49 die Eröffnung eines Vergleichsverfahrens beantragt. Zum vorläufigen Vergleichsverwalter wird Rechtsanwalt Wolfgang Kretzels, Frankfurt am Main, Mainliststraße 14, bestellt. 2. Gegen die Firma Wilhelm Wolf, Papierverarbeitung und Großhandel, Frankfurt am Main, Kaiserstraße 58, wird um 13 Uhr ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen und den Drittschuldnern, werden Leistungen an die vorgenannte Firma untersagt mit der Maßgabe, daß Verfügungen und Leistungen mit Zu-

stimmung des vorläufigen Vergleichsverwalters wirksam sind. (Vgl. O. 88 12, 64). 8 VN 3/49

Frankfurt am Main, 2. 5. 49

835 In dem Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Gesellschaftsvermögen der Firma Engelhardt & Co. in Friedberg i. H., Kaiserstraße 163, wird an Stelle des Rechtsanwalts Heinz Fritz der Rechtsanwalt Rudolf Egl in Friedberg i. H. zum vorläufigen Verwalter bestellt. Friedberg i. H., 22. 4. 49 Amtsgericht

836 Beschluß in dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Bernhard Schmitz, Assenheim. Der Beschluß vom 7. April 1949, durch den das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des bezeichneten Gemeinschuldners eröffnet worden ist, ist — mit dem Beginn des 20. April 1949 — rechtskräftig und damit wirksam geworden. In Ergänzung dieses Beschlusses wird angeordnet: Konkursforderungen sind bis zum 30. Mai 1949 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Freitag, den 3. Juni 1949, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Friedberg/Hessen, Kaiserstraße 96, Erdgeschoß, Zim. 6, Termin anberaumt. Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörige Sache im Besitz haben, wird die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für die sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter Anzeige zu machen. N 4/49

Friedberg/H., 23. 4. 49 Amtsgericht

837 Die Geschäftsführer der Firma HEMAG, Hessische Maschinenbau-Gesellschaft m. b. H., Friedberg (Hessen), die Ingenieure Ortwin Köhler und Helmut Sauer, beide in Friedberg (Hessen), Hanauer Straße Nr. 32, haben durch einen am 28. April 1949 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über das Gesellschaftsvermögen beantragt. Gemäß § 11 Vergleichsordnung ist bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Rechtsanwalt Dr. Theo Windisch in Friedberg (Hessen), Kaiserstraße 150, zum vorläufigen Verwalter bestellt worden. VN 4/49

Friedberg H., 30. 4. 49 Amtsgericht

838 Betr.: Konkursverfahren über das Vermögen der Peter Dances, Eheleute in Birkenau i. Odw. Auf Grund § 93 KO und auf Grund des Beschlusses der ersten Gläubigerversammlung vom 15. 3. 1949 wird die Gläubigerversammlung auf Freitag, 20. Mai 1949, 9 Uhr, im Gasthof „Zum Odenwald“, Fürth i. Odw., einberufen. Tagesordnung: 1. Bericht des Konkursverwalters über die Verwaltung und bisherige Verwertung der Masse mit Rechnungslegung. 2. Prüfung der nach dem ersten Prüfungstermin angemeldeten Forderungen. N 1/1949

Fürth i. Odw., 28. 4. 49 Amtsgericht

839 Der Kaufmann Otto Hottel in Fulda, Edelzeilerstraße 118, hat als persönlich haftender Gesellschafter der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Otto Hottel, Kommandit-Gesellschaft, Birnmoßfabrik in Fulda, Heinrichstraße 35, durch einen am 2. Mai 1949 beim Amtsgericht in Fulda eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der Firma beantragt. Gemäß § 11 der Vergleichsordnung wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Buchsachverständige Rudolf Winkler in Fulda, Linden-

straße 37a, zum vorläufigen Verwalter bestellt. Von der Anordnung von Verfügungsbeschränkungen gegen den Schuldner wird vorläufig abgesehen. 5 VN 3/49

Fulda, 2. 5. 49 Amtsgericht

840 Über das Vermögen des Dipl.-Ing. Otto Bürgel, Fulda, Franz-Schubert-Straße 6, Inhaber der handelsgerichtlich eingetragenen Firma Bauunternehmung „Dipl.-Ing. Otto Bürgel in Fulda, Rhönstraße 20, ist heute am 2. Mai 1949, 11.50 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Kaufmann Gustav Lorke in Fulda, Haimbacher Straße 2. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 28. 5. 1949, einschließlich Anmeldefrist bis 28. 5. 1949, einschließlich 1. Gläubigerversammlung und allgemeiner Prüfungstermin: Mittwoch, den 1. Juni 1949, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Fulda, Königstraße 38, Zimmer 5. 5 N 5/49

Fulda, 2. 5. 49 Amtsgericht

841 Über das Vermögen der Fa. Kuhl Köbbering K.-G., Eisen- und Eisenwarengroßhandlung in Kassel-B., Yorkstraße 50, wurde am 28. 4. 1949, 13 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Vergleichsverwalter: Rechtsanwältin Dr. Schöb, Kassel, Goethestraße 74. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag 28. 5. 1949, 9 Uhr, Goethestraße 46, Zimmer 77. Der Antrag auf Eröffnung nebst Anlagen und das Ergebnis etwaiger weiterer Ermittlungen liegt auf der Geschäftsstelle, Abt. IV, zur Einsicht der Beteiligten aus. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen — doppelt — bei Gericht anzumelden. 17 VN 2/49

Kassel, 28. 4. 49 Amtsgericht

842 Der Oberger, Hauns Hardick, Industrieauunternehmung in Viernheim, hat durch einen am 19. 4. 1949 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 VO wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens die Rechtsanwältin Dr. Krämer-Günther in Lampertheim, Poststraße 10, zum vorläufigen Verwalter bestellt. 8 VN 2/49

Lampertheim, 20. 4. 49 Amtsgericht

843 Über das Vermögen der Firma Eckrich & Eisner, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Blechwarenfabrik in Michelstadt, ist am 29. April 1949, 12.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter ist Rechtsanwalt Dr. Reichel in Michelstadt. Konkursforderungen sind bis 12. Mai 1949 anzumelden. Erste Gläubigerversammlung Freitag, den 27. Mai 1949, 9 Uhr. Prüfung der Forderungen am 17. Juni 1949, 9 Uhr. N 2/49

Michelstadt, 29. 4. 49 Amtsgericht

844 In der Nachlaß-Konkurrenzsache des verstorbenen Kaufmanns Frida Haase in Wiesbaden, Kaiser-Friedrich-Ring 60, wird das Verfahren eingestellt, da eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist. 6b N 2/49

Wiesbaden, 25. 2. 49 Amtsgericht

Öffentliche Zustellungen

845 Der Schlosser Jakob Loran in Fin-Unterliederbach, Markmannweg 39 bei Frau Gutmann — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Kruta, Fin.-Höchst — klagt gegen die Ehefrau Katharina Loran, geb. Wetsch, früher in Eichabrück, Reg.-Bez. Posen, jetzt unbekanntem Aufenthalts, mit dem Antrage, die Ehe der Parteien zu scheitern. Die Eheklage wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites vor der 3. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt a. M., Gerichtsstraße 2, Zimmer 130, auf den 9. Juni 1949, 10 Uhr, geladen mit der Aufforderung,

sich durch einen bei dem unterzeichneten Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. Das persönliche Erscheinen des Klägers ist angeordnet. Die öffentliche Zustellung ist am 14. 4. 1949 bewilligt worden.

Frankfurt/M., 27. 4. 49 Landgericht

810 Frau Friederike Banfi, geborene Rehanck, in Melbach, Kreis Friedberg, Friedberger Straße 1, — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Riekers in Friedberg, klagt gegen ihren Ehemann Desider Banfi z. Z. unbekanntes Aufenthalts, auf Scheidung des am 6. November 1939 vor dem Standesbeamten in Aussig (Sudetenland) geschlossenen Ehe. Sie ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 5. Zivilkammer des Landgerichts Gießen auf Montag, den 20. Juni 1949, 8.30 Uhr, auf Zimmer Nr. 116, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu lassen. 5 R 110/49 Gießen, 22. 4. 49 Landgericht

817 Frau Ottilie Willch, geb. Mattern, in Bobenhäusen-Oberh., Hauptstraße 27 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hofmann in Ottenberg-Oberh. — klagt gegen ihren Ehemann Max Paul Willch, z. Z. unbekanntes Aufenthalts, auf Scheidung der am 13. 8. 1939 vor dem Standesbeamten in Bobenhäusen geschlossenen Ehe. Sie ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 3. Zivilkammer des Landgerichts in Gießen auf Donnerstag, den 18. August 1949, 9 Uhr, Zimmer 117, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.

818 Der Arbeiter Friedrich Georg Michael Remmel, Horbach, Kreis Gelnhausen, Hauptstraße 20, Kläger — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wagner, Gelnhausen — klagt gegen seine Ehefrau Lydia Remmel, geborene Braun, z. Z. unbekanntes Aufenthalts, Beklagte, wegen Ehescheidung. Die Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 1. Zivilkammer des Landgerichts in Hanau am Main, Nußallee 17, auf den 8. August 1949, 9.30 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2 R 476/47 Hanau/M., 1. 4. 49 Landgericht

819 Der Bauer Richard Lugner, Hess.-Lichtenau, Burgstraße Nr. 163 — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hickmann in Spangenberg — klagt gegen seine Ehefrau Hilde Lugner, geborene Kutt, jetzt unbekanntes Aufenthalts, mit dem Antrage, die Ehe der Parteien zu scheiden. Die Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die 16. Zivilkammer des Landgerichts Kassel in Kassel, Leipziger Straße 13, 1. Stock, auf den 20. September 1949, 9 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem unterzeichneten Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. Die öffentliche Zustellung ist am 22. 4. 1949 bewilligt worden.

16 R. 140/48 Kassel, 23. 4. 49 Landgericht

Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten

850 Zwangsversteigerung. Es sollen die im Grundbuch von Pfungstadt Band XXVIII, Blatt Nr. 2220

eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, dem 29. Juni 1949, 14.30 Uhr, auf der Bürgermeisterlei Pfungstadt versteigert werden. Ord. Nr. 21, Gemarkung Pfungstadt, Kartenbl. I, Parz. 225, Wirtschaftsart und Lage: Hofreite, Kirchstraße 27, Größe 222 qm, Betrag der Schätzung 5500 DM, Wirtschaftsart und Lage: Grabgarten in der Stadt, Größe 58 qm, Betrag der Schätzung 58 DM, Ord. Nr. 22, Gemarkung Pfungstadt, Kartenbl. III, Parzelle 93, Wirtschaftsart und Lage: Acker am Schmeimühlweg, Größe 5254 qm, Betrag der Schätzung 3500 DM, Ord. Nr. 27, Gemarkung Pfungstadt, Kartenbl. XX, Parz. 40, Wirtschaftsart und Lage: Acker auf der Sauweide, Größe 2728 qm, Betrag der Schätzung 1500 DM, zusammen 10 558 DM. Die Versteigerung erfolgt zum Zwecke der Auseinandersetzung der Gemeinschaft. Das von dem Herrn Landrat des Landkreises Darmstadt festgesetzte zulässige Höchstgebot beträgt 12 834 DM (Entscheidung vom 31. März 1949). Gegen diese Festsetzung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung der Terminbestimmung, Beschwerde bei der Preisbehörde zulässig. Der Versteigerungsvermerk ist am 2. November 1948 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Pächterschneider Philipp Dritter eingetragen. Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen. widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden. Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll des Beamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstückes oder des nach § 55 ZVG. mithaftenden Zuhörers entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Darmstadt, 19. 4. 49 Amtsgerecht

851 Dienstag, 28. Juni 1949, 14.30 Uhr auf der Bürgermeisterlei Ober-Ramstadt — die im Grundbuch für Ober-Ramstadt Band 52 Blatt 3348 eingetragenen Grundstücke: Nr. 1, Gemarkung Ober-Ramstadt, Kartbl. 2, Parzelle 132 2/3, Wirtschaftsart und Lage: Hofreite ober der Ammerbach, Größe 1 Ar 57 qm, Betrag der Schätzung 6431 DM; Nr. 2, Gemarkung Ober-Ramstadt, Kartbl. 2, Parz. 132 2/3, Wirtschaftsart und Lage: Grabgarten daselbst, Gr. 2 Ar, 03 qm, Betrag der Schätzung 203 DM zus: 6634 DM. Die Versteigerung erfolgt zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft. Das von dem Herrn Landrat des Landkreises Darmstadt festgesetzte zulässige Höchstgebot beträgt 9000 DM (Entscheidung vom 8. 4. 1949). Gegen diese Festsetzung ist binnen 2 Wochen nach Zustellung der Terminbestimmung Beschwerde bei der Preisbehörde zulässig. Die Grundstücke waren zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks (31. Januar 1949) auf Karl Rau der Erste in Ober-Ramstadt und seine Ehefrau Magdalena geb.

Krämer, daselbst, zu je 1/2 im Grundbuch eingetragen. 3 K 219 Darmstadt, 19. 4. 49 Amtsgerecht

B Anzeigen anderer Behörden

852 Herr Hans Kriegelstein in Stockhausen (Kreis Weizlar) ist daselbst als Rechtsbeistand, sowie beim Amtsgericht Braunfels als Prozeßagent zugelassen worden. 371 a E-71-Limburg, 9. 4. 1949

Der Landgerichtspräsident

- 853 Folgende von mir ausgestellte Kennkarten sind verlorengegangen und werden hiermit für ungültig erklärt: M-187 424 für Rolf Büddefeld M-197 902 für Elise Ewert M-204 597 für Johannes Rack M-123 693 für Anneliese Rehrmann M-138 206 für Heinrich Otto M-201 694 für Hans Kästner M-190 876 für Margarete Edelmann M-106 200 für Hans Ehbauer M-146 870 für Ursula Letter M-126 007 für Anna Kreidl M-136 283 für Karl von Bövert M-196 413 für Anna Konrad M-168 764 für Wilhelm Koch M-177 303 für Franz Hütenrauch M-113 900 für Anna Hofmann M-126 108 für Hermann Bamberg M-144 181 für Harald Jantsch M-163 586 für Ingeborg Forath M-101 202 für Wilhelm Baumann M-141 570 für Konrad Hellwig M-182 597 für Anna Marie Wesnjanka M-194 360 für Viktoria Bosshammer M-202 118 für Herbert Bonk M-146 529 für Rudolph Leszinski M-121 333 für Herta Bertelsmann M-181 719 für Ingeborg Pausewang M-126 870 für Eduard Seligmann M-108 927 für Margarete Homberg M-189 109 für Klara Grimm M-176 695 für Stephani Sommer M-209 348 für Geri-Helma Höfer M-204 137 für Gertrud Neudorf M-116 550 für Georg Heinzerling M-101 389 für Katharina Beyer M-165 864 für Heinrich Balß M-112 441 für Jakob Gossmann M-187 396 für Walter Groß M-168 797 für Dorothea Koch M-194 966 für Hildegard Siebert Kassel, 4. 4. 49 Der Polizeipräsident

854 Die nachverzeichneten Sparkassenbücher: 3223 Hebauf. Elisabeth, Efm.-Sindlingen 12 690 Brauer, Jr., Hermann, Suizbach im Taunus E 47 444 Beckerle, Adolf Heinz, München E 68 572 Rumber Käte, Frankfurt-M. B 104 391 Schiedhering, Josef, Wiesbaden

855 Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 1. 8. 48 ist der Verein aufgelöst worden. Dies ist im Verzeichnisse des Amtsgerichts Salmdamm eingetragen worden. Hiermit werden alle Gläubiger des Vereins aufgefordert, etwaige Ansprüche anzumelden. Aht. Krs. Südtüchern 17 4 49 Kathol. Kirchenbauverein Aht e. V. Der Vorstand als Liquidator: Röhrig, Gredig Ottmann, Gärtner, Huchler Hummel, Selmann

856 Hiermit kündigen wir zum 31. 3. 1950 von unserer 4 1/2 (7 1/2%) Goldpfandbrief-Anleihe, Ausgabe 12, sämtliche restlichen Stücke zu GM 100.—. Die gekündigten Stücke sind mit Zinsscheinen zum 30. September

1949/50 und Erneuerungsscheine zu liefern. Die Verzinsung endigt mit dem 31. 3. 1950. Die am 30. 4. 1949 fälligen Zinsscheine der gekündigten Stücke werden mit der Einlösung der Durchführungsvorschrift zum Umstellungssatz § 1 Abs. 2) Die Einlösung erfolgt bei unserer Hauptkasseneinrichtungen, sowie bei sämtlichen Sparkassen und Banken Wiesbaden, 2. 5. 49

Dirktion der Nassauischen Landesbank

C Wirtschaftsanzeigen

856 Firma Hera-Papierverarbeitung GmbH, in Nidda wird liquidiert. Gläubiger werden aufgefordert ihre Forderungen anzumelden. Nidda (Hessen), 20. 4. 49 Die Liquidatoren

857 Spar- und Verschaffverein Aktiengesellschaft, Großen-Linden. Einladung zur Generalversammlung. Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hierdurch zu der am 25. Mai 1949, 18 Uhr im Saal des Gastwirts Philipp Schaum in Großen-Linden stattfindenden ordentlichen Generalversammlung eingeladen. Tagesordnung: 1. Bericht des Vorstandes und Aufsichtsrates über die Geschäftsjahre 1947-1948. 2. Verlage der Bilanzen sowie der Gewinn- und Verlustrechnungen für 1947-1948. 3. Beschlußfassung über die Genehmigung der Bilanzen, der Gewinn- und Verlustrechnungen 1944-1947 und über die Verteilung des Reingewinns. 4. Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat. 5. Auflösung der Gesellschaft bzw. Überführung auf ein anderes Geldinstitut. 5. Verschiedenes. Zur Teilnahme an der Generalversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien ohne Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bis spätestens am 20. Mai 1949 in Großen-Linden bei der Geschäftskasse oder bei einem deutschen Notar hinterlegen im Falle der Hinterlegung bei einem Notar ist die Bescheinigung des Notars in Urschrift oder in Abschrift spätestens einen Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft einzureichen. Die Hinterlegung gilt auch dann als ordnungsmäßig erfolgt, wenn eine Bank Aktien mit Zustimmung der Geschäftskasse für sie bis zur Beendigung der Generalversammlung im Sperrdepot genommen hat. Großen-Linden, 29. 4. 49 Spar- und Verschaffverein Aktiengesellschaft Der Vorstand: Wilhelm Kehler I, Ludwig Philipp Schaum

858 Durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 1. 8. 48 ist der Verein aufgelöst worden. Dies ist im Verzeichnisse des Amtsgerichts Salmdamm eingetragen worden. Hiermit werden alle Gläubiger des Vereins aufgefordert, etwaige Ansprüche anzumelden. Aht. Krs. Südtüchern 17 4 49 Kathol. Kirchenbauverein Aht e. V. Der Vorstand als Liquidator: Röhrig, Gredig Ottmann, Gärtner, Huchler Hummel, Selmann

859 Die Firma Ebner & Liederbach, Landesprodukte Großhandel GmbH, Neu-Isenburg, ist durch Gesellschafterbeschluß aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden. Neu-Isenburg, 21. 4. 49 Die Liquidatoren: Adam Ebaer, Wilhelm Liederbach

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1,30 (einschl. DM —,23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —,27 Zustellgebühr. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: min-Preis für die 4-gespaltenen mm-Zeile DM —,50. — Herausgegeben von Hessischen Staatsministerium, Der Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt: Regierungsdirektor Ernst August Kleberg, Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Scheiblenberg'sche Buchdruckerei GmbH, Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. Auflage 10 000.